Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Franz Mießler
Referendar in Leipzig.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
§ 1. Die rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrages 4
§ 2. Der Besitz am Fach und seinem Inhalte 17
§ 3. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien 20
§ 4. Erwerb dinglicher Rechte am Fachinhalt 24
§ 5. Die Zwangsvollstreckung in die in dem Schrankfach befindlichen Sachen 30
§ 6. Der Konkurs des Kunden 34
§ 7. Die Rechtslage beim Alleinverschluß des Kunden 36
Anlagen 38

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0108

Literaturverzeichnis.

Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite. Würzburger Diss. Berlin 1905.

Bernt, Safes. In den Blättern für Genossenschaftswesen Jahrg. 1907 S. 44 f.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1903.

Bondi, Zwangsvollstreckung in sogen. Bankfaches (Stahlkammer). Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 13 S. 8 f.

Bondi, Das Kassenschrankfachgeschäft; Überlassung von sogen. Bankfaches (Stahlkammer) und Zwangsvollstreckung in solche. Bei Holdheim 12. Jahrg. S. 173 f.

Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertsachen usw. gegen Entgelt überläßt? Im Recht 6. Jahrg. S. 251 f.

Cohn, Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere. Im Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann, Bd. 30 S. 235 f.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1898.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2 Tübingen u. Leipzig 1902, Bd. 3 Tübingen u. Leipzig 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2 Teil 1 u. 2, 3. Aufl., Bd. 3, 4. Aufl.

Düringer, Die Verwahrung im Schrankfach des Bankiers. Im Bankarchiv 5. Jahrg. S. 65 f.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Mannheim 1905.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 8. Aufl., Bd. 2, 8. u. 9. Aufl.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. u. 9. Aufl.

Gumbel, Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken. Berlin 1908.

Hancke, Ist der sogen. Safevertrag ein Miet- oder ein Verwahrungsvertrag? In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. S. 389.

Heinrici, Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 44. Jahrg. S. 820 f.

Hertel, Die Rechtsverhältnisse beim Safevertrag. In der Justizdienstlichen Rundschau 5. Jahrg. S. 52 f.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1907.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1906.
Korn, Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. 2. Kap. Abschn. 2: Das Stahlschrankgeschäft. In Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Jahrg. 1906 S. 498 f.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1902.
Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach- (Safe-) vermietungsvertrages. In Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, später für Handelsrecht und Bankwesen 14. Jahrg. S. 251 f.
Mayer, Überlassung von Kassenschrankfächern und Zwangsvollstreckung in solche. Bei Holdheim 13. Jahrg. S. 96 f.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat. In den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 6. Jahrg. S. 65 f.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl.
Ratzenhofer, Die juristische Behandlung der Safedepots. In der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 54. Jahrg. Nr. 46 S. 363 f.
Regelsberger, Verträge mit gemischtem Inhalt. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 48 S. 453 f.
Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogen. Schrankfachvertrages entstehen. Im Bankarchiv 7. Jahrg. S. 2 f.
Rießer, Das Bankdepotgesetz. 2. Aufl. Berlin 1906.
Schlotter im Bankarchiv 7. Jahrg. S. 125 f.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. 1908.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. u. 4. Aufl.
Wettstein, Das Kassenschrankfachgeschäft. 2. Ausg. Zürich 1905.
v. Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. Berlin 1906.
Wilutzky, Miete mit doppeltem Verschluß? In der Deutschen Juristenzeitung 5. Jahrg. S. 294 f.
Wolff, Der Mitbesitz nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 44 S. 141 f.

Einleitung.

Die modernste Errungenschaft des menschlichen Geistes auf dem Gebiete des Schutzes der irdischen beweglichen Güter ist die hier näher zu beschreibende Stahlkammer. Die Banken haben sich diese Einrichtung ausschließlich zunutze gemacht und fast jedes auch nur einigermaßen größere Bankinstitut besitzt eine solche Stahlkammer.

Die Stahlkammer befindet sich in der Regel im Kellergeschoß der Bank. Sie ist ein mit einem doppelten Netz von Eisenstäben oder von Panzerplatten, die mit einer feuerfesten Betonmasse umkleidet sind, allseitig umgebener Raum. Die Wände, insbesondere die Decke, vertragen eine außerordentlich hohe Druckbelastung und sind derart massiv konstruiert, daß sie einen Einsturz des Bankgebäudes aushalten, ohne selbst einzubrechen. Die Stahlkammer hat nur eine einzige Zugangsöffnung, die durch zwei schwere schmiedeeiserne Flügeltüren nach Art eines Kassenschrankes sehr häufig auf elektrischem Wege verschlossen wird. Der Verschluß ist so eingerichtet, daß ein Öffnen der Stahlkammer nur während der Geschäftsstunden möglich ist. Mit der Stahlkammer steht eine elektrische Alarmvorrichtung in Verbindung, die bei jedem Versuch, in die Stahlkammer einzudringen, in Tätigkeit tritt. Im Innern des Stahlkammerraumes sind schmiedeeiserne Schränke aufgestellt, welche die einzelnen, mit Nummern versehenen Schrankfächer von verschiedener Größe enthalten. Die Schränke sind jetzt noch vielfach an den Wänden der Stahlkammer entlang aufgestellt und zum Teil noch mit dem Fußboden durch Schrauben verbunden. Neuerdings kommt man aber hiervon immer mehr ab und stellt die Schränke zur Erhöhung der Sicherheit in einiger Entfernung von der Wand und ohne feste Verbindung mit dem

Fußboden auf, so daß man sowohl über die Innenwände der Stahlkammer wie über die sämtlichen Seiten der Schränke eine Kontrolle hat. Die Fächer sind nicht herausziehbar, werden vielmehr mittels einer ebenfalls schmiedeeisernen Tür von der Außenseite geschlossen und stehen teils unter dem Alleinverschlusse des Kunden, teils unter dem gemeinsamen Mitverschlusse des Kunden und der Bank. Bei dem Alleinverschlusse befinden sich an der Außenseite zwei bis drei auf Buchstaben einstellbare Drehvorrichtungen, so daß ein Öffnen des Faches nur möglich ist, wenn das Schloß wieder auf genau dieselben Buchstaben, in genau derselben Reihenfolge wie beim Schließen eingestellt ist. Die Zusammensetzung der Buchstaben steht im Belieben des Kunden. Der Alleinverschluß ist jedoch nur noch wenig gebräuchlich, zumal da es öfters vorgekommen ist, daß die Kunden das Zauberwort vergessen hatten und sich eine gewaltsame Öffnung des Faches notwendig machte. Die Fächer stehen vielmehr jetzt fast durchweg unter dem eigenen Verschlusse des Kunden und unter dem Mitverschlusse der Bank. Bei dieser Art des Verschlusses befinden sich an der Außenseite des Faches zwei verschiedene Schlösser, das eine für den Kunden, das andere für die Bank. Eine Öffnung ist hierbei nur dann möglich, wenn Kunde und Bank dabei gemeinsam mitwirken, und zwar so, daß bald die Bank zuerst aufschließt und dann der Kunde, oder umgekehrt, oder schließlich, daß beide gleichzeitig aufschließen. Nie aber kann die Bank oder der Kunde für sich allein ohne Mitwirkung des anderen das Fach öffnen. Die Verschlußvorrichtung ist derart eingerichtet, daß die Tür, solange sie nicht gehörig verschlossen ist, nicht zugeht. Weiter befindet sich noch an der Tür ein über den Verschluß schiebbarer Metallriegel oder ein metallener Überfall, welcher mittels Anhängeschlosses, zu dem der Kunde allein den Schlüssel besitzt, noch besonders befestigt werden kann, so daß der Kunde doppelt, selbst gegen die Bank, gesichert ist. Die Schlösser sind äußerst kompliziert und durchaus voneinander abweichend konstruiert. Zu jedem Schlosse werden Schlüssel nur in ganz bestimmter Anzahl angefertigt, die dann von der Fabrik nicht mehr wiederholt werden dürfen. Der Kunde erhält zu seinem Verschlusse zwei Schlüssel, die einzigen für diesen Verschluß hergestellten, während

die Bank zwei und mehrere Schlüssel zu ihrem Verschlusse, je nach der Anzahl der in der Stahlkammer tätigen Beamten, hat. Sämtliche Schlüssel tragen die Nummern des Fachs, zu dem sie gehören. In dem Fache selbst befindet sich ein herausnehmbarer Blechkasten, in den der Kunde seine Sachen hineinlegt und zu dem er allein zwei Schlüssel ausgehändigt erhält.

In dem Vorraume zur Stahlkammer befinden sich verschließbare Abteils, sogen. Kojen, die dem Kunden zur Benutzung (Abschneiden von Kupons usw.) zur Verfügung stehen.

Der Stahlkammerfachvertrag wird durchweg in der Weise abgeschlossen, daß der Kunde einen gedruckten, die Vertragsbedingungen enthaltenden Schein unterzeichnet.

Die Bedingungen der deutschen Bankinstitute stimmen in allen wesentlichen Punkten überein und schaffen so den typischen Tatbestand des Stahlkammerfachvertrags. Dieser Tatbestand ist Gegenstand nachfolgender Untersuchung. Sein Inhalt ist aus den in der Anlage wiedergegebenen Vertragsbestimmungen der größten deutschen Banken ersichtlich. Zunächst soll der Fall behandelt werden, wo das Schrankfach sich unter dem eigenen Verschlusse des Kunden und dem Mitverschlusse der Bank befindet.

§ 1.

Rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrags.

A. Die rechtliche Natur des Stahlkammerfachvertrags ist in der Literatur sehr bestritten. Im wesentlichen lassen sich vier Gruppen von Meinungen unterscheiden:

Die einen fassen den Vertrag als einen Verwahrungsvertrag auf, und zwar bald als einen reinen,[1]) bald als einen besonders gearteten.[2])

Sie begründen ihre Meinung übereinstimmend hauptsächlich damit, daß der wesentliche Inhalt des Vertrags die Verpflichtung der Bank bilde, die vom Kunden in das Fach eingelegten Sachen zu sichern und zu bewachen, also zu verwahren.

Die zweite Gruppe sieht in dem Vertrage einen Mietvertrag.[3]) Nach ihrer Meinung fehlt es an den zu dem Begriff des Verwahrungsvertrags gehörigen Merkmalen der Übergabe und Aufbewahrungspflicht, vielmehr handle es sich hier lediglich um die Gewährung eines sicheren Raumes.

Die dritte Gruppe entscheidet sich für eine Mischung von Verwahrungsvertrag und Mietvertrag.[4]) Hier nehmen Wettstein

---

[1]) Cosack § 100; Crome Bd. 2 Anm. 2 zu § 275; Hancke.

[2]) Bernt; Dernburg Bd. 2 Teil 2 S. 544; Düringer, Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 495; Gumbel, der den Stahlkammerfachvertrag als einen Vertrag ansieht, auf den die Grundsätze der Verwahrung prinzipielle Anwendung zu finden haben, und zwar insoweit, als es nicht der Natur des Vertrags widerspricht (S. 13); Ratzenhofer (nach österr. Recht); Rießer, v. Schey (mitgeteilt von Meyer); Staub, Exkurs zu § 424 HGB.

[3]) Brückner; Cohn, der kein reines Mietsverhältnis, sondern einen Mietvertrag mit Dienstleistungen (Mitwirkung beim Öffnen usw.) annimmt; Heinrici; Hertel, Entsch. d. Pariser AppG. v. 1. 7. 1903 (mitgeteilt von Meyer); Oertmann S. 474; Pinner; Seuffert Anm. 2a zu § 808 ZPO.; Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. 2, 8 zu § 857 ZPO.; Staudinger Anm. e zu § 580 BGB.

[4]) Adler, Bondi, Marcus, Wettstein (nach schweiz. Recht), Wilutzky.

und Bondi in erster Linie einen Verwahrungsantrag an und sprechen dem ebenfalls vorhandenen Mietverhältnis eine mehr nebensächliche Bedeutung zu, während Wilutzky die Elemente des Verwahrungs- und des Mietvertrags als gleichwertig ansieht. Marcus entscheidet sich für einen Mietvertrag mit Obhutspflicht, beides in gleichwertigem Verhältnis. Nach Adler steht der Vertrag mit Rücksicht darauf, daß sein Bestehen von dem tatsächlichen Einlegen der Sachen in das Fach unabhängig ist, näher dem Mietvertrage; es sollen dann die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag und Mietvertrag entsprechende Anwendung erleiden, je nachdem der Vertrag mehr Verwahrungs- oder mehr Mietvertrag ist.

Korn,[5]) der Vertreter der vierten Gruppe, endlich nimmt einen neuen eigenartigen Vertrag neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Vertragstypen an und definiert den Stahlkammerfachvertrag als einen Vertrag, bei welchem der eine Vertragsteil, die Bank, sich zur Hingabe eines gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherten Raumes zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen verpflichtet, während der andere Vertragsteil, der Kunde, die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Preis hierfür zu zahlen und sich allen zur Sicherung des ihm überlassenen Raumes von dem ersteren vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen.

B. Die Bestimmungen der deutschen Banken sprechen durchweg von „Vermietung" der Schrankfächer. Die von den Parteien gewählte Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses kann jedoch für dessen rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend sein.

Tatsächlich wird allerdings dem Kunden auch ein bestimmter Raum, das Schrankfach, zum beliebigen Einlegen seiner Wertsachen überlassen, er erhält in der in der Einleitung angegebenen Weise den Mitverschluß zu diesem Raume und gewinnt daran den Mitbesitz mit der Bank (s. unten § 2). Der Mitbesitz der Bank steht dem Begriff des Mietvertrags nicht entgegen, ebensowenig die Tatsache, daß der Kunde nur während der Geschäftsstunden

[5]) Korn S. 509 ff.

zu dem Fache hinzukann, da dies eben vertragsmäßige Beschränkungen sind, wie sie sehr wohl in einem Mietvertrage vorkommen können. Ebenso kann die besondere rein technische Beschaffenheit einer Sache, wie sie in dem Schrankfache hier vorliegt, zum Inhalte eines Mietvertrags gemacht werden. Man denke an die Vermietung eines Kassenschranks. Ferner kommt es für das Bestehen des Stahlkammerfachvertrags gar nicht in Betracht, ob der Kunde wirklich auch Sachen in das Fach einlegt oder nicht. Die Bank hat in jedem Falle den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

Über diese Raumgewährung hinausgehend übernimmt aber die Bank nun noch die Verpflichtung, die von dem Kunden in das Fach eingelegten Sachen zu bewachen und zu sichern.

In den Vertragsbestimmungen heißt es zunächst ganz allgemein: „Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer sowie auf deren Verschluß die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht".

Gestützt besonders hierauf nehmen die Vertreter der zweiten Gruppe an, daß die Bank nur eine Bewachung und Sicherung des Stahlkammerraumes, in dem sich die Schrankfächer befinden, übernimmt, nicht aber über die Schrankfächer selbst, geschweige denn über deren Inhalt. Ganz abgesehen davon, daß die Diskontogesellschaft, also eines der größten deutschen Bankinstitute, ausdrücklich die Bewachung und Sicherung der Schrankfächer in Widerspruch zu dieser Auffassung erwähnt, ist diese Annahme auch sonst ungerechtfertigt.

Unter der „Stahlkammer" ist die wirtschaftliche und technische Gesamtheit der Stahlkammereinrichtungen zu verstehen. Zu diesen zählen aber auch die Schrankfächer. Gerade sie machen erst eine wirkliche Verwertung des Stahlkammerraumes möglich und bilden so einen wesentlichen wirtschaftlichen und technischen Bestandteil dessen, was man im vorliegenden Falle unter der „Stahlkammer" zu verstehen hat. Schließlich bildet der durch die Schrankfächer abgegrenzte Raum einen Teil des großen Stahlkammerraumes, und es ist nicht einzusehen, inwiefern dieser Raumteil von der Sicherung ausgenommen sein sollte. Zudem legt der Kunde seine Wert-

sachen vorzüglich deshalb in das Fach, damit sie durch die Bank im weitesten Maße geschützt und gesichert werden. Er muß auf der Sicherung seiner Sache um so mehr bestehen, als er die meiste Zeit von der Stahlkammer abwesend ist und ihnen, abgesehen von dem Mitverschluß, gar keinen Schutz angedeihen lassen kann. Versagt man also dem Raume, der die wertvolle Habe des Kunden in sich birgt, und damit dieser selbst den Schutz, so hat die Eingehung eines Stahlkammerfachvertrags für den Kunden nicht den geringsten Zweck. Bei der obigen Auffassung kann auch eine Haftung der Bank niemals in Frage kommen, wenn ein Kunde, der die Stahlkammer befugterweise betreten hat, widerrechtlich das Fach eines anderen Kunden seines Inhalts beraubt, oder wenn der Fachinhalt etwa durch explodierende Gegenstände, die sich in einem benachbarten Fach befanden, vernichtet worden ist. Denn die Haftung hierfür hätte die Obhutspflicht der Bank über das Schrankfach und dessen Inhalt zur Voraussetzung. Und doch hat die Bank nach dem Sinne der fraglichen Bestimmung für solche Vorkommnisse dem Kunden gegenüber einzustehen, wenn sie sich hierbei eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht hat zuschulden kommen lassen.[6])

Geht schon hieraus die Obhutspflicht der Bank hervor, so weisen die weiteren Bestimmungen nur noch um so deutlicher auf sie hin: In die Fächer dürfen nur Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle usw., jedenfalls aber keine feuergefährlichen, die Sicherheit irgenwie gefährdenden Gegenstände eingelegt werden. Zur Prüfung, ob dies von dem Kunden eingehalten wird, behält die Bank sich das Recht der Einsichtnahme des Fachinhalts vor. Hierher gehört auch die Aufstellung der Schränke unter Wahrung eines gewissen Abstandes von den Stahlkammerwänden. Die Bank ist also bemüht, das Schrankfach von allen Seiten, insbesondere auch da, wo es von den anderen Schrankfächern umgeben wird, nicht nur von der Außenseite her, zu bewachen und auf seine Sicherheit zu prüfen. Der Mitverschluß dient ebenfalls der Erhöhung der Sicherheit des Schrankfachs und seines Inhalts. Einmal wird dadurch die Gefahr, daß das Fach nach Öffnung nicht wieder ge-

---

[6]) vgl. Gumbel a. a. O.

hörig verschlossen wird, so gut wie ausgeschlossen, zum andern aber untersteht hierdurch das Tun und Treiben des Kunden einer schärferen Beobachtung als beim Alleinverschluß. Gerade die Tatsache, daß man von dem Alleinverschluß abgekommen ist und den einen größeren Schutz des Fachinhalts verbürgenden Mitverschluß eingeführt hat, beweist ebenfalls, daß es der Bank im Grunde eben um die Sicherung des Fachinhalts zu tun ist. Das Erfordernis vorheriger gehöriger Legitimation sowie die teilweisen sehr strengen Vorschriften im Falle der Bevollmächtigung dienen nicht so sehr dem Schutze des Schrankfachraums als vorzüglich dem des Fachinhalts. Sie lassen deutlich den dahin zielenden Willen der Bank erkennen, die Verfügung über den Fachinhalt nur dem hierzu Berechtigten zu gestatten und die Möglichkeit einer Verfügung durch einen hierzu Unbefugten auszuschließen. Weiter ist hier noch zu nennen die Mahnung an den Kunden zur Geheimhaltung des Paßworts und zur sorgfältigen Aufbewahrung der Schlüssel sowie die Vorschrift, wonach der Kunde den Verlust eines Schlüssels der Bank sofort anzuzeigen hat, und die hierauf vorzunehmende Änderung des Schlosses. Es soll hierdurch einmal verhütet werden, daß Dritte unbefugt Besitz und Kenntnis der Legitimationsmittel erlangen und sich so der Bank gegenüber als zur Verfügung über den Fachinhalt Berechtigte ausweisen, zum anderen aber soll diesen Dritten, selbst wenn sie Besitz und Kenntnis der Legitimationsmittel erlangt haben, durch die Kenntnis der Bank von dem Verluste des Schlüssels und die Änderung des Schlosses die Möglichkeit der Legitimation und damit die der Verfügung über den Fachinhalt benommen werden. Ganz besonders deutlich aber zeigt sich die Obhutspflicht der Bank hinsichtlich des Fachinhalts im Falle der Vollmachtserteilung und des Todes des Kunden. Die Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigung lauten gewöhnlich dahin:

„Wer einem Dritten das Recht zum Betreten der Stahlkammer und zur Verfügung über das Schrankfach übertragen will, hat diesen entsprechend zu bevollmächtigen". Der Inhalt der Vollmacht geht denn auch regelmäßig dahin, daß der Kunde den Dritten bevollmächtigt, die Stahlkammer zu betreten und über das von ihm gemietete Schrankfach zu verfügen. Mit

der „Verfügung über das Schrankfach“ kann nur die über den Fachinhalt gemeint sein. Denn durch jene soll dem Bevollmächtigten eben der freie Zugriff zu dem Fachinhalte ermöglicht werden. Über das Schrankfach als solches, das doch der Bank gehört, ist ja auch eine Verfügung seitens des Kunden ausgeschlossen. Stirbt der Kunde, so gestattet die Bank, wie es in vielen Bestimmungen heißt, „den Zutritt zur Stahlkammer und die Verfügung über das Schrankfach“ und damit über dessen Inhalt, oder nach anderen Bestimmungen „den Zutritt zu dem Schrankfach und die Verfügung über dessen Inhalt“ [7]) nur denjenigen Personen, die sich durch öffentliche Urkunden als zur Verfügung berechtigt ausweisen. Ebenso spricht das von vielen Banken im Falle des Todes des Kunden vorbehaltene Recht der Inventarisierung dafür, daß die Bank für die Sicherheit des Fachinhalts einstehen will. Die Bank will dadurch die vorher für sie bestehende Ungewißheit über das Maß ihrer Haftung hinsichtlich des Fachinhalts beseitigen, um späteren eventuellen Schadensersatzansprüchen des Erben des Kunden auf Grund des Fehlens angeblich vom Kunden in das Fach eingelegter Sachen mit Erfolg entgegentreten zu können.

Jeder dieser vorgenannten, den Inhalt der Obhut bildenden Leistungen ist gleich wichtig. Von einer bloßen Nebenverpflichtung kann keine Rede sein; [8]) denn nur ihre gesamte gleichmäßige Erfüllung verbürgt eine wirkliche Sicherung, wie sie in den Bedingungen versprochen ist.

Mit der Bewachung des Schrankfachs sichert aber nun die Bank auch dessen Inhalt.[9]) Die Sicherung des Schrankfachs ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, nämlich zum Schutze des Fachinhalts.[10]) Diesem gelten schließlich doch in letzter Linie die sämtlichen Sicherheitsvorkehrungen. Übergebe ich jemandem eine verschlossene Kassette mit wertvollem Inhalt zur Verwahrung, so ist Gegenstand der Obhut nicht die eiserne Kassette, sondern

---

[7]) vgl. die Bedingungen der Deutschen Bank unter 10 b.

[8]) vgl. Hertel; Oertmann S. 474.

[9]) vgl. Gumbel a. a. O.; Korn a. a. O.

[10]) vgl. Gumbel a. a. O.

vielmehr deren Inhalt,[11]) dessen Sicherung ich dadurch bewirke, daß ich die Kassette vor jeder Beschädigung oder Vernichtung bewahre. Daß die Bank keine Kenntnis von dem Fachinhalte hat, schließt die Möglichkeit seiner Sicherung nicht aus.[12])

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, bildet die größtmögliche Sicherung von Wertgegenständen in den Schrankfächern den eigentlichen Inhalt des Stahlkammerfachvertrags. Um diesen Erfolg herbeizuführen, bietet die Bank mit der rein technischen Beschaffenheit der Stahlkammer das denkbar Vollkommenste. Auch die rein technische Anlage der Stahlkammer ist ein wesentliches Mittel, womit die Bank ihrer Obhutspflicht nachkommt. Die feuer- und diebessichere Anlage der Stahlkammer und ihre Instandhaltung ist also nicht Ausfluß der Verpflichtung eines Vermieters, sondern der eines Verwahrers.

Damit ich nun aber eine Sache bewachen und sichern kann, muß ich sie im Besitze haben. Dieser Besitz braucht nicht unmittelbarer Alleinbesitz zu sein, vielmehr genügt ein solches Maß von tatsächlicher Gewalt über die Sache, kraft deren ich, auch ohne die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs zu der Sache zu haben, diese schützen, insbesondere die unbefugte Einwirkung Dritter auf sie fernhalten kann. Dies ist aber bei der Bank, die sich mit dem Kunden in den unmittelbaren Besitz des Fachinhalts teilt, der Fall.

Die Obhutspflicht der Bank ist nun in eigentümlicher Weise gestaltet. Die Bank stellt dem Kunden zunächst ein Fach zum Einlegen seiner Wertsachen während der ganzen Vertragsdauer und unabhängig davon, ob der Kunde Gegenstände in das Fach verbringt oder nicht, zur Verfügung. Sie bekümmert sich dann darum, ob der Kunde auch tatsächlich Sachen einlegt, nicht, hat auch regelmäßig keine Kenntnis davon, ob und welche Sachen sich im Fach befinden. Sie hat sich zwar das Recht zur Einsichtnahme in den Fachinhalt vorbehalten, jedoch macht sie davon so gut wie keinen Gebrauch, da die Kunden eine Einsichtnahme in ihre Fächer nur höchst ungern sehen. Gleichwohl will sie aber

[11]) vgl. Hancke a. a. O.
[12]) vgl. Hancke a. a. O.

den im Fache befindlichen Gegenständen jederzeit die größtmögliche Sicherheit angedeihen lassen. Sie muß daher ihrer Obhutspflicht ununterbrochen nachkommen, ohne Rücksicht darauf, ob das Fach irgendwelche Sachen enthält oder nicht. Selbst wenn das Fach leersteht, ist dies schon im Hinblick auf die Sicherung einer künftigen Einlage erforderlich. Man denke an den Fall, daß der Kunde in dieser Zeit einem Dritten Vollmacht zur Verfügung über das Schrankfach erteilen will, oder einen seiner Schlüssel verliert. Die Verpflichtung der Bank zur Bewirkung der auf den Schutz des Fachinhalts gerichteten Leistungen hat also nicht das tatsächliche Vorhandensein eines Fachinhalts zur Vorbedingung, vielmehr ist sie gänzlich unabhängig davon. Die Obhutspflicht der Bank beginnt daher mit Abschluß des Stahlkammerfachvertrags und endigt erst mit seinem Ablaufe.[13]) In ihren Bedingungen verspricht denn auch die Bank die Erfüllung der zur Sicherung des Fachinhalts erforderlichen Handlungen und Anordnungen schlechthin zugleich mit der Raumgewährung. Hat der Kunde seine Sachen aus dem Fach heraus- und an sich genommen, so scheiden diese natürlich aus der Obhut aus und eine Haftung der Bank für ihre Sicherheit kommt nicht mehr in Frage, da die Bank nur den im Fache befindlichen Gegenständen Sicherheit gewähren will.

Besonderer Besprechung bedarf noch die Frage, ob der Kunde an die Bank einen Anspruch auf Herausgabe oder Rückgabe des Fachinhalts hat. Einen persönlichen und dinglichen Herausgabeanspruch sprechen dem Kunden eigentlich nur Düringer, Gumbel, Wettstein und Ratzenhofer zu. Andere leugnen das Bestehen eines solchen persönlichen Anspruchs. Auf diesem Standpunkt steht auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung v. 10. 7. 1895.[14]) Cohn, Heinrici und Adler geben dem Kunden nur einen dinglichen Herausgabeanspruch. Im übrigen soll der Kunde an die Bank einen persönlichen Anspruch bald

[13]) And. M. die Anhänger der ersten Gruppe (Verwahrungsvertrag) sowie Bondi, Wettstein und Marcus, nach denen die Obhutspflicht der Bank mit dem Einlegen der Sachen in das Fach beginnt und mit deren endgültiger Herausnahme endigt.

[14]) JurW. vom Jahre 1895 S. 395.

auf Mitwirkung bei Öffnung,[15]) bald auf Gestattung der Herausnahme[16]) haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nicht genau zwischen Anspruch auf Rückgabe und Anspruch auf Herausgabe. Im allgemeinen spricht es von einer Rückgabepflicht da, wo der Schuldner eine ihm vom Gläubiger übergebene Sache zurückzuerstatten hat, und zwar meist im Sinne einer persönlichen Verpflichtung (so §§ 556, 604, 732, 1055, 1223 BGB.), während es mit dem Herausgabeanspruch bald eine persönliche (§§ 531, 667, 812, 870, 1890, 2010, 2130 BGB.), bald eine dingliche Verpflichtung (§§ 985, 1231, 1251 BBG.) bezeichnet.

Beide Ansprüche sind inhaltlich gleich und haben dieselbe Voraussetzung, nämlich die, daß der zur Herausgabe oder Rückgabe Verpflichtete irgendwie Besitzer der Sache ist. Sie gehen dahin, daß der zur Herausgabe oder Rückgabe Verpflichtete den Besitz an den Sachen, den er hat, aufgibt und dem Berechtigten einräumt. Je nach der Art des Besitzes des Verpflichteten ist dann die Rückgabe oder Herausgabe Einräumung des Alleinbesitzes durch den Alleinbesitzer oder den Mitbesitzer. Dies zeigen deutlich die §§ 1223, 1231 u. 1253 BGB., angewandt auf den Fall der Bestellung des Pfandrechts an einer unter Mitverschluß des Pfandgläubigers befindlichen Sache durch Einräumung des Mitbesitzes gemäß § 1206 BGB. Halbsatz 1. Nach § 1223 BGB.[17]) kann also der Verpfänder nach dem Erlöschen des Pfandrechts von dem mit ihm im unmittelbaren Mitbesitze der Pfandsache befindlichen Pfandgläubiger die Rückgabe, gemäß § 1231 BGB.[18]) kann der nicht im Alleinbesitze des Pfandes befindliche Pfandgläubiger nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung zum Zwecke des Verkaufs die Herausgabe des Pfandes von dem mit ihm im unmittelbaren Mitbesitze befindlichen Verpfänder verlangen. Die Rückgabe und Herausgabe des Pfandes erfolgt hier in der Weise, daß der Verpflichtete dem Berechtigten durch Übertragung oder

---

[15]) So die herrschende Meinung.

[16]) Rießer.

[17]) Planck Anm. 2 zu § 1223 BGB.

[18]) Biermann S. 453; Planck Anm. 1 zu § 1231 BGB.; Staudinger Anm. 1 zu § 1231 BGB.

Aufgeben seines Mitbesitzes den Alleinbesitz einräumt. Ebenso erlischt nach § 1253 BGB. das Pfandrecht durch Rückgabe auch dann, wenn der mit dem Verpfänder mitbesitzende Pfandgläubiger seinen Mitbesitz zugunsten des Verpfänders aufgibt und dieser Alleinbesitzer des Pfandes wird.[19])

Der Kunde hat nun zunächst als Eigentümer des Fachinhalts an die Bank als unmittelbare Mitbesitzerin seiner in das Fach eingelegten Sachen einen dinglichen Anspruch auf Herausgabe; er hat aber auch einen persönlichen Anspruch auf Rückgabe.

Die Bank ist nach dem Vertrage zweifellos verpflichtet, dem Kunden den Zutritt zum Fach zu gewähren, beim Öffnen mitzuwirken und ihm die Herausnahme und alleinige Besitznahme der eingelegten Gegenstände zu gestatten. Dadurch aber gibt sie ihren Mitbesitz zugunsten des Kunden auf, der Alleinbesitzer wird. Es liegt hier der Fall der Einräumung des unmittelbaren Alleinbesitzes durch den Mitbesitzer, nach dem oben Ausgeführten also eine Rückgabe vor. Die genannten Leistungen der Bank sind weiter nichts als die konkrete Erfüllung ihrer Rückgabepflicht.[20])

Schließlich sei noch bemerkt, daß dem Kunden der Anspruch auf Mitwirkung bei Öffnung allein nicht dazu verhilft, den unmittelbaren Alleinbesitz an den von ihm eingelegten Sachen zu erlangen. Dieser Anspruch bildet, wie oben gezeigt worden ist, nur ein Glied in der Kette der Leistungen der Bank, wodurch sie ihrer Rückgabepflicht genügt. Es gibt Fälle, wo der Kunde von der Bank die Mitwirkung bei Öffnung verlangen kann, ohne daß die Bank ihm die Wegnahme des Fachinhalts zu gestatten braucht (s. hierüber die Ausführungen in § 4 unter II am Schlusse).

Der Stahlkammerfachvertrag selbst nun ist ein Konsensualkontrakt. Er kommt durch die bloße Einigung der Parteien zustande, auf Grund dieser entstehen die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Er ist weiter ein gegenseitiger Vertrag, d. h. ein Vertrag, bei dem ein gegenseitiger Leistungsaustausch bezweckt wird und daher Leistung und Gegenleistung sich gegenseitig bedingen.[21])

---

[19]) Biermann Anm. 1 zu § 1253 BGB.; Planck Anm. 2e zu § 1253 BGB.; Staudinger Anm. 1b zu § 1253 BGB.

[20]) vgl. Gumbel a. a. O.

[21]) Planck vor § 320 BGB.; Staudinger vor § 320 BGB. Nr. 1.

Die Bank bewirkt ihre Leistungen nur deshalb, um die vereinbarte Vergütung zu erhalten, und umgekehrt zahlt der Kunde seine Vergütung nur, damit die Bank die ihr obliegenden Leistungen bewirkt.

Ein Mietvertrag im Sinne des § 535 BGB. liegt hier nun, abgesehen von den später zu erörternden Gründen, schon um deswillen nicht vor, weil eine Obhutspflicht in der Art und Weise und von der Bedeutung, wie sie die Bank übernimmt, ihm gänzlich fremd ist.

Andererseits aber ist der Stahlkammerfachvertrag auch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von § 688 BGB. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren (§ 688 BGB.) und sie dem Hinterleger auf sein Verlangen wieder zurückzugeben (§ 695 BGB.).

Zunächst übergibt der Kunde der Bank seine Sachen nicht, wenn er sie in das Schrankfach einlegt. Die Übergabe besteht ganz allgemein darin, daß jemand den Besitz einer Sache, den er hat, zugunsten eines anderen aufgibt und dieser dadurch den Besitz mit Willen des ersteren erlangt.[22]) Sie ist je nach der Art des Besitzes des Veräußeres bald die Übertragung des Alleinbesitzes, bald die des Mitbesitzes. Legt der Kunde seine Sachen in das Fach, so erlangt zwar die Bank, wie später zu zeigen sein wird, den unmittelbaren Mitbesitz an ihnen, der Kunde scheidet jedoch nicht aus dem tatsächlichen Gewaltverhältnisse aus, sondern bleibt mit der Bank zusammen unmittelbarer Mitbesitzer. Er überträgt also seinen Besitz nicht, sondern räumt der Bank nur den Mitbesitz ein. Die Einräumung des Mitbesitzes ist aber keine Übergabe, denn sie erfolgt, wie aus § 1206 BGB. hervorgeht, „an Stelle" der Übergabe. Der Mangel der Übergabe spricht jedoch noch nicht gegen die Annahme eines Verwahrungsvertrags. § 688 BGB. berücksichtigt nur den gewöhnlichen Fall des Zustandekommens des Verwahrungsvertrags, wo der Hinterleger zu-

---

[22]) Crome Bd. 3 S. 159 Anm. 46; Endemann Bd. 2 S. 90; Planck 3. Aufl. Anm. 2 zu § 929 BGB.; Staudinger Anm. III, 1 zu § 929 BGB.; Wolff S. 187 ff.

vor Besitzer der zu verwahrenden Sache ist. So ist eine Übergabe überhaupt nicht erforderlich im Fall des constitutum possessorium.[23]) Vielmehr hat der Verwahrungsvertrag neben der Einigung noch die Voraussetzung, daß der Verwahrer sich im Besitze der Sache befindet, und hierin liegt m. E. die Bedeutung des Verwahrungsvertrags als eines Realkontrakts. Auf welche Weise er ihn erlangt hat, ist gleichgültig. Der Verwahrer braucht auch nicht im Alleinbesitze zu sein, sondern es genügt ein solches Maß der tatsächlichen Gewalt, die es ihm ermöglicht, die Sache auch wirklich zu verwahren. Dieses ist aber auch dann der Fall, wenn er sich mit dem Hinterleger in den Besitz der Sache teilt.

Eine Obhutspflicht des Verwahrers hinsichtlich der hinterlegten Sache kennt der Verwahrungsvertrag[24]) allerdings nur leichterer Art, die aber durch besondere Parteivereinbarung beliebig gesteigert werden kann.[25]) Inhaltlich kann also die Obhutspflicht des Verwahrers dieselbe sein wie die der Bank. Nur weicht letztere insofern von der ersteren ab, als jene nicht das Vorhandensein und den Besitz einer zu verwahrenden Sache zur Voraussetzung hat. Das berührt aber das Wesen der Obhut nicht.

Hat der Kunde tatsächlich Sachen in sein Fach eingelegt, so sind jedenfalls alle Begriffsmerkmale des entgeltlichen Verwahrungsvertrags gegeben. Trotzdem ist der Stahlkammerfachvertrag kein Verwahrungsvertrag im Sinne § 688 BGB., und zwar schon deshalb, weil er ein Konsensualkontrakt ist, während der Verwahrungsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Realkontrakt ist.

Die Auffassung des Stahlkammerfachvertrags als eines Verwahrungsvorvertrags,[26]) solange keine Gegenstände sich im Fache befinden, ist abzulehnen. Denn die Bank ist währenddem nicht bloß zu einer Leistungsbereitschaft[27]) verpflichtet, vielmehr hat sie die ihr vertraglich obliegenden Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob ein Fachinhalt vorhanden ist oder nicht, während der ganzen

---

[23]) vgl. Planck Anm. 2 zu § 688 BGB.

[24]) Crome Bd. 2 § 275; Dernburg Bd. 2 Teil 2 § 350, 2; Planck Anm. 3b zu § 688 BGB.; Staudinger Anm. 3a zu § 688 BGB.

[25]) vgl. Planck Anm. 3b zu § 688 BGB.

[26]) vgl. Hancke.

[27]) vgl. Staudinger Vorbem. 8 zu §§ 145 ff. BGB.

Vertragsdauer zu bewirken. Auch können diese Leistungen als bloße Aufwendungen nicht angesehen werden.

Zur Beantwortung der Frage, was nun eigentlich für ein Vertrag hier vorliegt, sei zunächst bemerkt, daß der Stahlkammerfachvertrag nicht aus mehreren selbständigen Verträgen besteht, etwa aus einem Mietvertrage und einem Verwahrungsvertrage u. a. m. Er ist vielmehr ein einheitlicher Vertrag.[28]) Ohne die dauernde Überlassung eines bestimmten Fachs und ohne die Obhutspflicht der Bank ist er nicht denkbar. Nimmt man eines dieser Elemente hinweg, so bekommt er einen von den Parteien nicht gewollten Inhalt. Seine rechtliche Natur richtet sich dann je nach dem Verhältnis, in welchem die bloße Raumgewährung zur Verwahrung steht.[29]) Wie bereits oben ausgeführt, bildet die Gewährung von größtmöglicher Sicherheit den wesentlichen Inhalt des Stahlkammerfachvertrags, und zwar beginnt diese Obhutspflicht ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Fachinhalts sofort mit dem Vertragsabschlusse und endigt erst mit seinem Ablaufe. Damit aber der Kunde der Obhut für seine Sachen auch teilhaftig werden kann, muß die Bank ihm natürlich einen Platz zum Niederlegen seiner Sachen anweisen. Parallel mit der Obhutspflicht geht denn auch die Verpflichtung der Bank, dem Kunden während der Vertragsdauer ständig einen Raum zur Verfügung zu halten. Die Raumüberlassung ist also bloß wegen der Gewährung von Obhut da und hat neben dieser keine selbständige Bedeutung. Indem die Bank dem Kunden ein Schrankfach zum Einlegen seiner Wertsachen zur Verfügung stellt und die Obhut über die darin befindlichen Sachen übernimmt, übt sie die Tätigkeit aus, die man Aufbewahrung nennt. Denn Aufbewahrung bedeutet, einen Raum für eine Sache zur Verfügung stellen und diese in seine Obhut nehmen.[30]) Wenn auch die Bank *einen bestimmten Raum unter Mitverschluß* zur Verfügung stellt, so ist dies nur ein Entgegenkommen der Bank gegenüber mancherlei Wünschen des Publikums, insofern hier einmal der

---

[28]) vgl. *Regelsberger* in Iherings Jahrb. f. Dogmatik S. 463.

[29]) vgl. *Kohler* Bd. 2 Teil 1 § 125.

[30]) vgl. zu § 688 BGB. *Planck* Anm. 3a und *Staudinger* Anm. 3.

Kunde eine größere Verfügungsfreiheit über seine eingelegten Sachen gewinnt, zum anderen aber die Bank fast durchweg gar nicht erfährt, ob und welche Sachen er eingelegt hat, schließlich aber auch der Kunde durch den Mitverschluß selbst der Bank gegenüber hinsichtlich seiner Sachen in gewissem Maße gesichert ist. Diese eigenartige Raumgewährung steht ersichtlich nur im Dienste der Verwahrung, deren Vorteile sie steigert.

Nach alledem erschöpft sich der Inhalt des Stahlkammerfachvertrags endgültig in der möglichst sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen. Die Bank übt genau dieselbe Tätigkeit aus, wie sie einem Verwahrer obliegt, lediglich mit dem Unterschiede, daß die Verwahrungspflicht der Bank von dem Vorhandensein einer zu verwahrenden Sache unabhängig gemacht ist. Der Stahlkammerfachvertrag stellt sich daher als ein neuer, besonders gearteter, den Bedürfnissen des modernen Verkehrs mehr angepaßter Verwahrungsvertrag neben dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Er ist ein Vertrag, auf den die Vorschriften des Verwahrungsvertrags (§§ 688 ff. BGB.) grundsätzlich entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht seine besondere Natur dem entgegensteht. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über gegenseitige Verträge auch auf ihn Anwendung.[31])

§ 2.

Der Besitz am Fach und seinem Inhalte.

Über die Frage der Besitzverhältnisse am Schrankfach und seinem Inhalte herrscht Streit. Nach der einen Meinung haben Bank und Kunde unmittelbaren Mitbesitz daran,[1]) während andere nur dem Kunden den unmittelbaren Besitz hieran zusprechen.[2])

---

[31]) So auch Gumbel S. 13.

[1]) Adler S. 34; Bernt S. 45; Bondi; Cohn S. 239; Crome Bd. 2 S. 743 Anm. 15; Dernburg Bd. 2 Teil 2 S. 595; Düringer, Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 495; Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. 2 zu § 808 ZPO.; Gumbel a. a. O.; Hancke; Korn S. 504; Marcus; Pinner; Planck Anm. 2 zu § 854 BGB.; Rießer; Seuffert Bd. 2 Anm. 2a § 808 ZPO.; Wolff S. 159.

[2]) Brückner; Heinrici; Hertel; Regelsberger S. 5; Urteil des Pariser AppG. v. 1. 7. 1908, mitgeteilt von Meyer; Wilutzky.

Hiernach hat nach Heinrici und Wilutzky die Bank mittelbaren Besitz am Fach und seinem Inhalte, nach Hertel dagegen nur am Fach und dem darin befindlichen Blechkasten.

Nach § 854 BGB. wird der Besitz durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Die tatsächliche Gewalt ist nicht gleichbedeutend mit unmittelbarer körperlicher Herrschaft. Der Besitzbegriff ist vielmehr ein sozialer Gewaltbegriff, und die tatsächliche Gewalt über eine Sache liegt stets da vor, wo eine von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft einer Person über eine Sache vorhanden ist.[3])

Der im unmittelbaren Alleinbesitze seiner Sachen befindliche Kunde verliert durch deren Einlegen den unmittelbaren Besitz an ihnen nicht. Einmal kann die Bank durch seinen Mitverschluß, zu dem er ja allein die Schlüssel hat, ohne ihn nicht zu dem Schrankfachraume und dessen Inhalt hinzu, zum anderen aber hat der Kunde die Möglichkeit, sich zu dem Fache und seinem Inhalte den Zutritt zu verschaffen, da die Bank ihn — worauf er ja auch einen persönlichen Anspruch hat — stets zum Fache hinzuläßt und bei Öffnung mitwirkt. Ein solches Herrschaftsverhältnis aber, wie es der Kunde zu dem Schrankfache und seinem Inhalte hat, stellt nach allgemeiner Verkehrsanschauung eine tatsächliche Gewalt dar. Die Tatsache, daß der Kunde nur während der Geschäftsstunden Zutritt zur Stahlkammer und damit zu seinem Fache hat, ändert daran nichts, da der Besitzbegriff die stete Möglichkeit zur unmittelbaren körperlichen Herrschaft nicht zum alleinigen, wesentlichen Inhalt hat.

Der Kunde hat jedoch nicht allein den unmittelbaren Besitz am Fach und dessen Inhalt. Das Schrankfach war vor der Überlassung an den Kunden im unmittelbaren Alleinbesitze der Bank. Die Überlassung des Faches führt für die Bank jedoch nicht den Verlust der tatsächlichen Gewalt, sondern nur eine Veränderung ihres Maßes herbei. Die Bank kann in der Regel, wenn sie nicht Gewalt anwenden will, und abgesehen von dem ihr zustehenden

---

[3]) vgl. zu § 854 BGB. Biermann, Planck, Staudinger; Crome Bd. 3 S. 37; Dernburg Bd. 3 S. 48 ff.; Endemann Bd. 2 Teil 1 § 25; Wolff S. 156.

Rechte zur Einsichtnahme des Fachinhaltes, zwar nicht mehr zu dem Schrankfachraume und damit zu dessen Inhalte allein hinzu, nach wie vor beherrscht sie jedoch den Zugang zum Fache, und durch ihren Mitverschluß ist eine Öffnung des Faches ohne ihren Willen ausgeschlossen. Sie hat also die volle Möglichkeit, jede Einwirkung Dritter von dem Schrankfachraume und damit von dessen Juhalte abzuhalten. Ein solches Maß von Herrschaft wird aber von der Verkehrsanschauung ebenfalls als tatsächliche Gewalt anerkannt.

Bank und Kunde sind also unmittelbare Mitbesitzer, und zwar liegt hier ein Fall des Gesamthandbesitzes[4]) vor, da der Zugriff zum Fachinhalte nur durch beiderseitige gleichzeitige Mitwirkung geschehen kann.

Es liegen hier genau die gleichen Besitzverhältnisse vor wie im Falle der Bestellung des Pfandrechts gemäß § 1206 BGB. Halbsatz 1. Dort ist ein Mitbesitz an der Pfandsache dann gegeben, wenn durch den Mitverschluß ein Zugriff zur Pfandsache ohne gemeinsame Mitwirkung der Vertragsparteien ausgeschlossen ist und letztere zu dem Mitverschlusse ungehindert hinzukönnen.[5])

Der Kunde ist kraft des Verwahrungsverhälnisses mittelbarer Besitzer des Schrankfaches und seines Inhaltes, soweit die Bank daran unmittelbaren Besitz hat.[6])

Die Bank ist mittelbare Besitzerin des Schrankfachs, soweit dieses sich im unmittelbaren Besitze des Kunden befindet. Der mittelbare Besitz der Bank beruht darauf, daß diese dem Kunden dauernd einen Raum zum beliebigen Hinterlegen seiner Sachen überläßt. Dagegen steht ihr am Fachinhalte ein mittelbarer Besitz nicht zu, denn hier fehlt es an einem der unter § 868 BGB. fallenden Rechtsverhältnisse. Der mittelbare Besitz hat zur allgemeinen Voraussetzung, daß der Besitz notwendig gerade von dem mittelbaren Besitzer, hier also der Bank, an den unmittelbaren Besitzer, im vorliegenden Falle an den Kunden, als Besitz-

---

[4]) vgl. Gumbel, Korn, Marcus, Wolff S. 159.

[5]) Planck Anm. 1a zu § 1206 BGB.; Staudinger Anm. 1aβ zu § 1206 BGB.

[6]) vgl. Planck Anm. 2a zu § 868 BGB.

mittler gekommen sein muß.[7]) Dieses ist hier aber nicht der Fall, da der Kunde der Bank den Mitbesitz am Fachinhalte eingeräumt hat und nicht umgekehrt die Bank dem Kunden.

Der Besitz der Bank ist beendet, sobald der Kunde die Sachen dem Fache entnommen hat. Denn damit hat die Bank dem Kunden die Sachen herausgegeben. Ob er die Sachen nur zum Zwecke der Vornahme von Arbeiten in den Kojen, oder ob er sie endgültig herausgenommen hat, ist ohne Belang.[8])

§ 3.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Hier sollen nur die Rechte und Pflichten abgehandelt werden, die besonderer Erörterung bedürfen und im Laufe der Darstellung nicht schon ausreichend besprochen worden sind.

Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag findet zunächst § 690, wonach, falls die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen wird, der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, keine Anwendung, da der Stahlkammerfachvertrag stets ein entgeltlicher ist und auch die strenge Haftung der Bank noch besonders darin ausgesprochen ist. § 696 Satz 2 BGB., auf Grund dessen der Verwahrer bei bestimmter Dauer des Vertragsverhältnisses die vorzeitige Rücknahme nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen kann, kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Bank stets berechtigt ist, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Schließlich wird auch § 699 Abs. 1 BGB. durch die besondere Bestimmung, nach der die Vergütung vom Kunden je für ein Jahr im voraus zu entrichten ist, überholt.

I. Rechte des Kunden, Pflichten der Bank.

Die Bank hat zunächst die Vorkehrungen und Anordnungen, insbesondere auch die im Vertrage ausdrücklich erwähnten Leistungen

---

[7]) vgl. Planck Anm. 2b Abs. 1 zu § 868 BGB.; Staudinger Anm. 2a Abs. 3 zu § 868 BGB.

[8]) And. M. Marcus S. 253.

zu bewirken, die zur größtmöglichen Sicherung des Schrankfachs und seines Inhalts erforderlich sind, und haftet in strengster Weise für jedes geringste Verschulden.

Nach den Bestimmungen, inhalts deren sie zusichert, daß sie eine nach Ansicht bewährter Techniker oder eine nach den neuesten Erfahrungen der Technik feuer- und diebessichere Stahlkammer zur Verfügung des Publikums hält, muß sie darauf sehen, daß die Anlage der Stahlkammer tatsächlich diejenige Sicherheit gegen Feuer und Diebstahl bietet, wie sie nach dem jeweiligen Stande der Technik möglich ist. Macht sie sich daher eine Neueinrichtung, welche eine Erhöhung der Feuer- und Diebessicherheit verbürgt, nicht zunutze, so haftet sie im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung des Fachinhalts dann, wenn durch die Neueinrichtung dies hätte vermieden werden können. Gumbel (S. 17) geht hierbei von dem Standpunkte aus, daß die Bank dem Kunden die zur Zeit des Vertragsschlusses technisch vollkommensten Einrichtungen zu gewähren habe, und verneint oder bejaht die Haftung der Bank, je nachdem der Kunde den Vertrag vor oder nach Aufkommen der Neueinrichtung abgeschlossen hat, m. E. zu Unrecht. Die Bank beschränkt ihre Zusicherung hinsichtlich der Feuer- und Diebessicherheit nicht dahin, daß sie dem Kunden nur für die Feuer- und Diebessicherheit einstehen will, die nach dem Stande der Technik zur Zeit der Eingehung des Vertrags möglich war. Vielmehr erklärt sie schlechthin, daß die Stahlkammer nach den neuesten Erfahrungen der Technik feuer- und diebessicher sei, und hält die Erklärung in dieser Form auch weiterhin aufrecht. Das Maß der Sicherheit ist aber kein ein für allemal festbestimmtes, sondern es richtet sich je nach den vorhandenen Schutzmitteln und nicht zuletzt auch nach dem jeweiligen Stande der Einbrechertechnik. Gegen die Ansicht Gumbels sei weiter noch das Versprechen der Bank angeführt, auf die Sicherung der Stahlkammer die äußerste Sorgfalt zu verwenden. Jedenfalls wäre hiernach die Nichteinführung einer einen erhöhten Schutz bietenden Neueinrichtung entschieden eine Verletzung der äußersten Sorgfalt. Schließlich hätte die Unterscheidung, wie sie Gumbel macht, auch eine in nichts begründete verschiedene und äußerst ungerechte Behandlung der Kunden, die vor Aufkommen einer neuen Schutz-

einrichtung den Vertrag abgeschlossen haben, gegenüber den Kunden, die erst danach den Vertrag eingegangen sind, zur Folge. Dem älteren Kunden, der doch schließlich der gleichen Sicherung seiner Sachen und der gleichen Haftung der Bank, wie sie allen andern, auch den späteren Kunden gegenüber besteht, mit Recht auch sich gegenüber gewiß sein will, bliebe dann gar nichts weiter übrig, als schleunigst einen neuen Vertrag mit der Bank einzugehen, ohne daß er von den Verpflichtungen aus dem alten Vertrage entbunden würde. Denn nach Gumbel wäre für ihn die Nichtanwendung einer neuen Schutzmaßregel kein wichtiger Grund zum sofortigen Auflösen des Vertrags, auch brauchte sich die Bank auf eine besondere Abmachung, die dem Kunden die gleiche Sicherheit und Haftung wie bei dem späteren Kunden verbürgt, nicht einzulassen, da sie ihm ja nach wie vor das gewährte, was sie versprochen hatte, und womit er auch einverstanden war.

Für ein Verschulden ihrer zur Bedienung der Stahlkammer angestellten Beamten haftet die Bank gemäß § 278 BGB. Im übrigen haftet sie für einen dem Kunden von ihrem anderen Beamten zugefügten Schaden nur unter den Voraussetzungen und innerhalb der Grenzen des § 831 BGB. Eine Haftung ohne jegliches Verschulden, wie es Gumbel (S. 17) annimmt, geht entschieden zu weit. Gumbel begründet seine Ansicht damit, die Bank gebe, indem sie noch zahlreiche andere Beamte beschäftige, einer Reihe von Personen die Möglichkeit, leichter in die Stahlkammer zu gelangen, besser die Gelegenheit hierzu zu erkunden als andere Personen. Für diese aus ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe entstehenden Gefahren müsse die Bank nach dem Sinne des ganzen Vertragsverhältnisses einstehen. Als Beispiel erwähnt er, indem er hierbei von den im § 831 BGB. vorliegenden Tatbeständen absieht, den Fall, daß ein Beamter der Bank Stahlkammer und Fach erbricht, dies ihm aber nur möglich wird, weil er als Bankbeamter nachts in das Bankgebäude gelangen kann. Ein Bankbeamter aber, der nachts das Bankgebäude betritt, ohne daß er darin irgendeine dienstliche Verrichtung zu bewirken hätte, und die Schrankfächer ihres Inhalts beraubt, steht jedem gewöhnlichen Dritten gleich, und hier haftet die Bank nur im Falle eines Verschuldens. Die Ansicht Gumbels wäre nur dann haltbar,

wenn die Bank ein Garantieversprechen bezüglich der Sicherheit des Fachs und seines Inhalts abgegeben hätte. Ein solches liegt aber nicht vor, da, wie in den Bestimmungen ausdrücklich erwähnt ist, die Bank nur bei einem ihr zur Last fallenden Verschulden haften will.

Die Banken bestimmen fast durchweg, daß der Vertrag nur für die Person gültig ist, mit der er abgeschlossen ist. Hierher wird man auch die Verabredung zu zählen haben, daß Untervermietung seitens des Kunden nicht gestattet ist. Es liegt also auf der Seite des Kunden ein höchstpersönliches Vertragsverhältnis vor, und demgemäß sind die Ansprüche des Kunden an die Bank in der Regel nicht abtretbar (§ 399 BGB.).

II. Rechte der Bank, Pflichten des Kunden.

Zunächst hat die Bank die in den Vertragsbedingungen näher bezeichneten Rechte, insbesondere den Anspruch auf Vergütung. Wegen ihrer fälligen Ansprüche an den Kunden aus dem Vertrage (Anspruch auf Vergütung, auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Kosten der Veränderung des Fachverschlusses u. a. m.) hat sie das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB.,[1]) kraft dessen sie insbesondere die Mitwirkung bei Öffnung des Schrankfaches verweigern kann.

Weiter hat die Bank an den im Fache befindlichen Sachen des Kunden, sofern dieser ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 369 ff. HGB. wegen ihrer fälligen und unter den Voraussetzungen des § 370 HGB., auch wegen ihrer nichtfälligen Forderungen an den Kunden aus den zwischen ihr und diesem geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften.[2])

Die Vermietung von Schrankfächern wird nur von Banken (Privatbankiers, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien), also von Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs

---

[1]) So Adler S. 128; Düringer; Gumbel S. 20; Heinrici, Hertel, Korn.

[2]) So Marcus; and. M. Düringer, Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 495; Gumbel S. 21; Heinrici, Korn, Ratzenhofer.

betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 210 Abs. 2 u. § 320 Abs. 3 HGB.). Sie gehört zu dem Handelsgewerbe der Bank und ist auf ihrer Seite immer ein Handelsgeschäft.[3]) Der Fachinhalt gelangt auf Grund von Handelsgeschäften, worunter auch einseitige Handelsgeschäfte zu verstehen sind,[4]) mit Willen des Kunden in den Besitz der Bank. Hinsichtlich des Besitzes genügt es, wenn der Gläubiger sich mit dem Schuldner in den unmittelbaren Besitz der Sache teilt.[5]) Dies ist aber hier der Fall. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters steht der Bank natürlich nicht zu. Dies hätte auch dann zu gelten, wenn der Stahlkammerfachvertrag ein Mietvertrag wäre, da die Schränke bewegliche Sachen und den unter § 580 BGB. fallenden Räumen nicht gleichzusetzen sind.

§ 4.

Erwerb dinglicher Rechte am Fachinhalte.

Gegenstand dieser Darstellung ist der Erwerb des Eigentums, Nießbrauchs und Pfandrechts an den in dem Schrankfache befindlichen Sachen des Kunden. Zum Erwerb dieser Rechte ist gemäß §§ 929 Satz 1, 1032 Satz 1 u. 1205 Abs. 1 Satz 1 BGB. neben der Einigung die Übergabe der Sachen erforderlich.

I. Erwerb durch einen Dritten.

Die hier zum Erwerbe der in Frage stehenden dinglichen Rechte erforderliche Übergabe erfolgt in der Weise, daß der Kunde dem Dritten seine Schlüssel aushändigt und ihm durch Ausstellung einer unwiderruflichen Vollmacht den Zutritt zur Stahlkammer und so die Möglichkeit des Zugriffs zum Fachinhalte verschafft. Damit hat der Kunde seinen Mitbesitz aufgegeben und der Dritte ist an seiner Stelle Mitbesitzer geworden.[1]) Ein Ersatz der Übergabe durch Abtretung des persönlichen und bei der Eigentums-

[3]) vgl. Gumbel, Heinrici.

[4]) vgl. Staub Anm. 26 zu § 369 HGB.

[5]) vgl. Lehmann-Ring zu § 369 BGB.

[1]) vgl. insbesondere Gumbel S. 30; Hertel; Marcus; Planck Anm. 1a zu § 1206 BGB.; Wolff S. 198ff.

übertragung auch noch des dinglichen Anspruchs auf Herausgabe[2]) (§§ 931, 1032 Satz 2, 1205 Abs. 2 BGB.) ist nur da zulässig, wo dieser Anspruch mangels ausdrücklicher Vereinbarung übertragbar ist. Jedoch muß auch hier noch die Übergabe der Schlüssel, der Einlaßkarte und Mitteilung des Paßwortes, außerdem bei der Pfandrechtsbestellung die Verpfändungsanzeige hinzukommen.[3])

Für die Bestellung des Nießbrauchs an einem Inhaberpapier oder an einem Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, genügt gemäß § 1081 Abs. 2 BGB. die Einräumung des schlichten Mitbesitzes. Dieser erfolgt dann dadurch, daß der Kunde dem Dritten einen seiner Schlüssel zum Fach und Blechkasten unter Zurückbehaltung der anderen aushändigt und ihm eine unwiderrufliche Vollmacht ausstellt.

Geht die Einigung dahin, daß der Dritte nur Miteigentum oder den Nießbrauch an einer Eigentumsquote erlangen soll, so genügt die oben näher bezeichnete Verschaffung des Mitbesitzes mit dem Veräußerer.[4])

Will der Kunde den Fachinhalt gemäß § 1206 BGB. verpfänden, so übergibt er dem Dritten seine beiden Fachtürschlüssel, behält aber den Schlüssel zum Vorhängeschloß zurück oder umgekehrt und verschafft dem Dritten den Zutritt zur Stahlkammer durch Ausstellung einer unwiderruflichen Vollmacht, oder er und der Dritte vereinbaren mit der Bank, daß die im Fache befindlichen Sachen nur an sie beide gemeinsam herausgegeben werden dürfen.[5]) Damit ist in beiden Fällen der Dritte in das Gesamthandbesitzverhältnis neben der Bank und dem Kunden eingetreten.

II. Der Erwerb durch die Bank.

Verbringt der Kunde seine Sachen in das Fach mit der Vereinbarung, daß die Bank das Alleineigentum oder den Nießbrauch daran erwerben soll, so erwirbt die Bank kein Eigentum, und insoweit es sich nicht um Inhaberpapiere oder mit Blankoindossa-

---

[2]) vgl. insbesondere Düringer, Düringer-Hachenburg Bd. 3 S. 479 ff.

[3]) Bezüglich der Verpfändung and. M. Düringer.

[4]) vgl. Wolff S. 187 ff., 197 ff.

[5]) vgl. Düringer, Gumbel, Marcus, Wolff S. 160, 161 u. 200.

ment versehene Orderpapiere handelt (§ 1081 Abs. 2 BGB.), auch keinen Nießbrauch, da er die Sachen der Bank nicht übergibt. Befinden sich die Sachen schon im Fach und damit im Mitbesitze der Bank, so genügt auch die Einigung nicht, weil nur ein solcher Besitz zureicht, der inhaltlich das bereits darstellt, was durch die jeweilig erforderliche Übergabe (im vorliegenden Falle also die Verschaffung des Alleinbesitzes) sonst erst hätte bewirkt werden müssen. Vielmehr muß der Kunde in jedem Falle seine sämtlichen Schlüssel der Bank aushändigen. Dagegen kann die Bank Miteigentum oder Nießbrauch an einer Eigentumsquote durch das Einlegen der Sachen in das Fach in der oben angegebenen Weise sehr wohl erwerben, da in diesem Falle die Verschaffung des Mitbesitzes mit dem Veräußerer der Übergabe völlig gleichsteht. Sind die Sachen bereits im Fach, so genügt die bloße Einigung zur Entstehung dieser Rechte.

Die Bestellung des Pfandrechts für die Bank geschieht in der Weise, daß Bank und Kunde sich über die Pfandbestellung einigen und der Kunde seine Sachen in das Fach unter Mitverschluß der Bank einlegt (§ 1206 BGB. Halbsatz 1).[6] Befinden sich die Sachen bereits in dem Fache und damit im Mitbesitze und unter Mitverschluß der Bank, so genügt die bloße Einigung über die Pfandbestellung.[7]

In ihren Bedingungen treffen die Banken stets eine Bestimmung über die Verpfändung des Fachinhalts an sie, die gewöhnlich folgendermaßen lautet:

„Wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlaßkarte vom Mieter oder dessen Rechtsnachfolger nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Fach zu öffnen und sich aus dem Inhalte wegen ihrer etwaigen Ansprüche aus rückständiger Miete und sonstigen Forderungen zu befriedigen".

Durch diese Bestimmung wird nicht nur, wie Gumbel (S. 34) meint, der gesetzliche Inhalt des Pfandrechts insofern ver-

---

[6])[7]) Düringer; Gumbel S. 33, 35 u. 36; Hancke, Hertel, Marcus, Rießer, Staub, Wilutzky, Wolff S. 201; vgl. auch Planck zu § 1206 BGB. Anm. 1.

ändert, als die Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers erst mit dem in der Bestimmung angegebenen Zeitpunkte und nicht schon gemäß § 1228 BGB. mit der ganzen oder teilweisen Fälligkeit der Forderung eintritt, sondern das Pfandrecht ist auch noch aufschiebend bedingt, nämlich für den Fall, daß der Kunde bei Beendigung des Vertrags nach schriftlicher Aufforderung durch die Bank Schlüssel und Einlaßkarte nicht innerhalb bestimmter Frist zurückgibt. Gibt er Schlüssel und Einlaßkarte rechtzeitig zurück, dann ist die Bank nicht berechtigt, sich wegen der in Frage stehenden Ansprüche an den Kunden aus dem Fachinhalte zu befriedigen, soweit dies auf Grund dieser Pfandbestellung geschehen sollte, da die zur Entstehung des Pfandrechts notwendige Bedingung ja nicht eingetreten ist.

Das Pfandrecht erfährt auch insoweit eine Einschränkung, als nicht die vom Kunden eingelegten Sachen schlechthin verhaftet sind, sondern nur der zur Zeit des Eintritts der Bedingung etwa vorhandene Fachinhalt. Da die Bank dem Kunden die Sachen stets herausgeben muß und somit gegen eine völlige Entleerung des Faches nicht gesichert ist, so ist das Pfandrecht natürlich nur von sehr zweifelhaftem Werte.[8])

Die Bank braucht bei Eintritt der Verkaufsberechtigung nicht auf Herausgabe der Pfandgegenstände zum Zwecke des Verkaufes zu klagen, da sie ja berechtigt ist, ohne gerichtliche Einmischung, also ohne Anrufen des Gerichts, sich den Alleinbesitz durch gewaltsame Öffnung des Faches zu verschaffen.[9]) Die Bank macht sich hierbei nicht der verbotenen Eigenmacht schuldig; denn die Besitzentziehung erfolgt auf Grund der Parteivereinbarung mit Willen des Kunden.[10])

Die Banken vereinbaren häufig eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Art des Pfandverkaufs. Soweit dies entgegen den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes geschieht, ist sie nichtig. Die Gültigkeit des übrigen Teils des Pfandvertrags wird man aber trotzdem gemäß § 139 BGB. zu bejahen

---

[8]) vgl. Düringer; Gumbel S. 35.
[9]) vgl. Gumbel S. 34.
[10]) vgl. Gumbel S. 34.

haben, da er auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen worden wäre.[11]) Hierher zählt die Bestimmung, wonach die Bank berechtigt sein soll, sich aus dem Inhalte des Fachs ohne Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften durch Verkauf zu befriedigen. Darunter sind die in § 1235 Abs. 1 u. 2 BGB. verbunden mit §§ 1221, 1237 Satz 1, 1240 BGB. zu verstehen, die den für die Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher getroffenen Bestimmungen der §§ 814, 816 Abs. 3, 820, 821 ZPO. entsprechen. Auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 1235, 1237 Satz 1 u. 1240 BGB. kann aber vor Eintritt der Verkaufsberechtigung nicht verzichtet werden (§ 1245 Abs. 2 BGB.).

Sämtliche Banken treffen in ihren Geschäftsbedingungen die Bestimmung, daß der Bank an den Wertpapieren und Wertstücken dritter mit ihr in Geschäftsverbindung stehender Personen ein Pfandrecht für ihre Forderungen an diese Personen zusteht. Man wird mit Gumbel (S. 37) ganz allgemein sagen können, daß die von dem Kunden eingelegten Sachen nicht von diesem Pfandrechte ergriffen werden. Einmal bezieht sich diese Bestimmung wohl nur auf die im Alleinbesitze der Bank befindlichen Sachen, — als Hauptfälle sind das offene und geschlossene Depot erwähnt —, zum anderen aber ist ein derartiges Pfandrecht gar nicht gewollt. Denn es wäre sonst gar nicht einzusehen, warum die Bank in ihren Vertragsbestimmungen ausdrücklich eine Pfandbestellung aufgenommen hat, die von der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten erheblich abweicht. Jedenfalls ist der Pfandvertrag, so wie er in den Bedingungen des Stahlkammerfachvertrags erscheint, einzig und allein für Umfang, Art und Weise der dinglichen Haftung des Fachinhalts maßgebend. Sollte aber der Fachinhalt doch dem allgemeinen Pfandrechte der Bank unterliegen, so wäre hierzu eine ausdrücklich dahingehende Vereinbarung erforderlich. Selbstverständlich kann die Bank mit dem Kunden auch einen gewöhnlichen Pfandvertrag ohne die Eigenheiten des in dem Stahlkammerfachvertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen normierten als Nebenvertrag ab-

[11]) So auch Gumbel S. 35.

schließen. Auf Grund dieses Pfandrechts kann die Bank dem Kunden insbesondere die Herausgabe des Fachinhalts verweigern. Bei jeder Art des Pfandvertrags ist jedoch noch folgendes zu beachten. Der Stahlkammerfachvertrag besteht nach wie vor neben dem Pfandvertrage. Die Bank darf daher die Erfüllung jenes Vertrages nur insoweit verweigern, als diese ihrem Pfandrechte am Fachinhalte entgegensteht. Auf Grund des Stahlkammerfachvertrags ist der Kunde berechtigt, nach seinem Belieben Gegenstände in das Fach einzulegen und sie diesem wieder zu entnehmen. Durch das bloße Einlegen der Gegenstände wird das Pfandrecht der Bank nicht berührt. Denn wenn auch der Mitverschluß dadurch aufgehoben wird, so bewirkt das noch nicht den Untergang ihres Pfandrechts. Die Aufhebung des Mitverschlusses geschieht nur für ganz kurze Zeit und die bei Öffnung mitwirkende Bank ist währenddem stets in der Lage, irgendwelche Besitzergreifung an den Pfandgegenständen durch den Kunden zu verhindern, und wird dies auch stets tun. Jedenfalls ist dem Kunden auch so jegliche tatsächliche Verfügungsgewalt über den Fachinhalt ohne Willen der Bank in demselben Maße versagt wie zuvor bei Bestehen des Mitverschlusses. Die Bank darf also dem Kunden nach wie vor ihre Mitwirkung bei Öffnung des Fachs zum Zwecke des Einlegens weiterer Gegenstände nicht versagen. Durch die Entnahme des Fachinhalts durch den Kunden dagegen wird der Bestand ihres Pfandrechts angegriffen, da sie durch die Rückgabe des Fachinhalts das ihr daran zustehende Pfandrecht verliert. Sie ist daher berechtigt, die Mitwirkung zur Öffnung des Fachs zum Zwecke der Entnahme von darin befindlichen Sachen zu verweigern, aber auch wieder nur insoweit, als dies Sachen betrifft, welche ihr verpfändet sind. Hat sie also ein Pfandrecht nur an einem bestimmten Teile des Fachinhalts, so ist sie zur Herausgabe und damit zur Mitwirkung bei Öffnung des Fachs, soweit es sich um die Rückgabe des nichtverpfändeten Teils handelt, verpflichtet. Hier zeigt es sich deutlich, daß der Anspruch des Kunden an die Bank auf Mitwirkung bei Öffnung sich durchaus nicht inhaltlich mit dem Anspruche des Kunden auf die Leistungen der Bank deckt, durch deren Erfüllung der Kunde den unmittelbaren Alleinbesitz am Fachinhalte gewinnt. Die Bank kann zur

Mitwirkung bei Öffnung verpflichtet sein, ohne daß sie dem Kunden den Fachinhalt herauszugeben braucht.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in die in dem Schrankfache befindlichen Sachen.

Hier soll der Fall behandelt werden, wie der Gläubiger des Kunden sich wegen einer Geldforderung aus dem Fachinhalte im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigen kann.

Bank und Kunde haben unmittelbaren Mitbesitz am Fachinhalte. Eine Pfändung gemäß § 808 ZPO. ist daher wegen des Mitgewahrsams der Bank unzulässig.[1]) Die Bank ist nämlich niemals zur Herausgabe bereit. Sie darf es auch auf Grund ihrer Obhutspflicht gar nicht sein, will sie sich dem Kunden gegenüber nicht schadensersatzpflichtig machen. Der Gläubiger muß sich daher den dem Kunden an die Bank auf Grund des Vertrags zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Fachinhalts pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen gemäß §§ 846, 849 ZPO. Der Anspruch unterliegt, auch wenn er nicht übertragbar ist, gemäß § 851 Abs. 2 ZPO. der Pfändung, da die herauszugebenden Sachen der Pfändung unterworfen sind.[2]) Das Gericht ordnet dann entsprechend § 847 ZPO. an, daß die Sachen einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien. Nach Ansicht derjenigen, welche dem Kunden einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe nicht zuerkennen, ist die Pfändung des Anspruchs auf Mitwirkung bei Öffnung oder Gestatten der Herausnahme (Rießer) gemäß § 857 Abs. 1, 3 u. 4 ZPO. erforderlich.[3])

Zur Durchführung der Pfändung braucht aber der Gläubiger die Schlüssel des Kunden, da ohne sie eine Wegnahme des Fach-

[1]) vgl. Gaupp-Stein Anm. 5 zu § 808 ZPO.; Seuffert Anm. 2a zu § 808 ZPO.

[2]) vgl. Düringer, Gumbel, Pinner.

[3]) vgl. Adler, Bondi, Cohn; auch Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. II, 8 zu § 857 ZPO.; Rießer, Staub.

inhalts zunächst nicht möglich ist. Händigt nun der Kunde dem Gläubiger die Schlüssel aus, so begibt sich der im Besitze der Schlüssel befindliche Gerichtsvollzieher zur Bank und fordert sie auf Grund des vorzulegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Herausgabe des Fachinhalts auf. Ist die Bank zur Herausgabe des Fachinhalts bereit, wozu sie nunmehr berechtigt ist, so nimmt der Gerichtsvollzieher die Sachen gemäß § 808 ZPO. in Besitz und verwertet sie entsprechend den Vorschriften der §§ 847 Abs. 2, 814 ff. ZPO.

Verweigert die Bank die Herausgabe, so muß der Gläubiger auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen sie Klage auf Herausgabe an einen von ihm zu beauftragenden Gerichtsvollzieher (§ 847 Abs. 1 ZPO.) erheben. Das Urteil vollstreckt der Gerichtsvollzieher dann gemäß § 883 ZPO. in der Weise, daß er den Fachinhalt der Bank wegnimmt. Widersetzt sich die Bank der Herausgabe, so ist, da diese Zwangsvollstreckung sich gegen die Bank als Schuldnerin richtet, der Gerichtsvollzieher gemäß § 758 ZPO. befugt, das Fach gewaltsam öffnen zu lassen. Die so in Besitz genommenen Sachen übergibt er jedoch nicht etwa dem Gläubiger, da die Vollstreckung des Herausgabeanspruchs nur ein Mittel zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt ist, vielmehr hat er sie, wie oben erwähnt, gemäß §§ 847 Abs. 2, 814 ff. ZPO. zu verwerten.

Der Kunde ist nun zur Herausgabe der Schlüssel nicht verpflichtet. § 836 Abs. 3 ZPO., wonach der Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben, ist nicht, auch nicht entsprechend anwendbar. Die Herausgabe der Schrankfachschlüssel kann nicht der Auskunftserteilung und der Herausgabe von Urkunden gleichgesetzt werden.[4]) Das Schrankfach ist als ein Behältnis im Sinne des § 758 ZPO. anzusehen. Denn unter Behältnis sind alle im Gewahrsam des Schuldners, worunter auch der Mitgewahrsam begriffen ist, befindlichen Räumlichkeiten zu verstehen, welche zur

---

[4]) vgl. das Nähere bei Gumbel.

Aufbewahrung von Sachen dienen.[5]) Die Schrankfachschlüssel des Kunden spielen bei der Zwangsvollstreckung keine andere Rolle wie die Schlüssel zu seinen übrigen Behältnissen. Gibt der Kunde die Schlüssel nicht heraus, so ist der Gerichtsvollzieher daher gemäß § 758 ZPO. berechtigt, seine Wohnung und ihn selbst zu durchsuchen und sie ihm wegzunehmen. Daß das Schrankfach sich nicht in der Wohnung des Kunden befindet, ändert daran nichts. Findet der Gerichtsvollzieher die Schlüssel nicht, so ist er ebenfalls gemäß § 758 ZPO. befugt, das Schrankfach gewaltsam öffnen zu lassen.[6]) Bondi, Cohn und Marcus sind hier der Ansicht, daß der Kunde gemäß § 883 Abs. 2 ZPO. verpflichtet sei, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Schlüssel nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden. Dies trifft jedoch nicht zu, da der Kunde, wie erwähnt, zur Herausgabe der Schlüssel gar nicht verpflichtet ist. Bondi, Cohn und Gumbel (S. 42) nehmen hier noch an, der Gläubiger könne von der Bank verlangen, daß die Sachlage so angesehen werde, als wenn er, der an die Stelle des Kunden getreten sei, die Schlüssel verloren habe. Der Gläubiger könnte sich dann den dem Kunden an die Bank im Falle des Verlustes der Schlüssel zustehenden Anspruch auf gewaltsame Öffnung des Fachs pfänden und zur Einziehung überweisen lassen und ihn gegen die Bank, im Falle ihrer Weigerung auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Wege der Klage geltend machen. Die Vollstreckung des Urteils hätte dann gemäß § 887 ZPO. zu erfolgen, da es sich um Erzwingung einer von der Bank vorzunehmenden vertretbaren Handlung — Beseitigung des Verschlusses des Kunden — handele. Diese Annahme ist, ganz abgesehen davon, daß sie m. E. überhaupt nicht haltbar ist, wenn der Kunde die unauffindbaren Schlüssel erweislich versteckt hält, schon deshalb abzulehnen, da für solche Fälle zur Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur gewaltsamen Öffnung in § 758 ZPO. ohne weiteres ausdrücklich zugesprochen

[5]) vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 Anm. 2 zu § 758 ZPO.
[6]) vgl. Adler; Heinrici S. 833.

ist und sich daher ein derartiges Vorgehen des Gläubigers verüberflüssigt.

Hat der Kunde die Schlüssel tatsächlich verloren, so kann der Gläubiger allerdings in der obenerwähnten Weise die gewaltsame Öffnung des Faches von der Bank verlangen und diesen Anspruch auch vollstrecken lassen. M. E. braucht er aber selbst hier nicht diesen Weg einzuschlagen, da auch in diesem Falle der § 758 ZPO. in derselben Weise wie oben Anwendung findet, und zwar aus den gleichen vorerwähnten Gründen.

Hat die Bank das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. oder § 369 HGB. oder ein unbeschränktes Pfandrecht am Fachinhalte, so kann sie das in folgender Weise geltend machen. Gegen die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Herausgabe, die sich gegen den Kunden richtet, hat sie keine Rechtsbehelfe, da an diesem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ihr keinerlei Rechte zustehen. Wohl aber kann sie dem auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Herausgabe fordernden Gläubiger diese kraft des Zurückbehaltungsrechts oder Pfandrechts verweigern, insbesondere dem Gläubiger, der gegen sie Klage auf Herausgabe erhoben hat, diese Rechte im Wege der Einrede geltend machen, da sie die ihr gegen den Kunden zustehenden Einwendungen auch dem Gläubiger gegenüber geltend machen kann. Dies gilt auch für den Fall, daß das Zurückbehaltungsrecht erst nach Pfändung und Überweisung des Herausgabeanspruchs entstanden ist. Nach erfolgter Pfändung beschädigt z. B. der Kunde das Fach. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger gemäß § 404 BGB. auch die nach der Abtretung der Forderung gegen den früheren Gläubiger entstehenden Einwendungen geltend machen, sofern nur der Rechtsgrund, auf dem diese Einwendungen beruhen, zur Zeit der Abtretung schon bestanden hat.[7]) Dies ist aber hier der Fall. Denn diese Einwendungen erwachsen aus dem Stahlkammerfachvertrag als ihrem Rechtsgrunde, und dieser war zur Zeit der Pfändung auch bereits da. Durch die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB. erreicht die Bank Verurteilung Zug um Zug nach § 274 BGB., durch die Geltendmachung des

---

[7]) vgl. Planck; Staudinger zu § 404 BGB.

Zurückbehaltungsrechts nach § 369 HGB.[8]) und durch die Geltendmachung ihres Pfandrechts erwirkt sie Klagabweisung. Eine Geltendmachung der Rechte der Bank auf Grund der §§ 771 oder 805 ZPO. ist nicht statthaft, da die Bank bei der Vollstreckung der letztgenannten Ansprüche nicht Dritter, sondern selbst Vollstreckungsschuldner ist.[9])

§ 6.

Konkurs des Kunden.

Nach § 1 Abs. 1 KO. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört. Zur Konkursmasse gehören also der Fachinhalt, soweit er Eigentum des Kunden ist, und die ihm aus dem Stahlkammerfachvertrag zustehenden Ansprüche, auch wenn sie unübertragbar sind, da sie gemäß § 851 Abs. 2 ZPO. der Pfändung unterliegen.[1]) Durch den von dem Konkursgerichte erlassenen offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen (§§ 110, 118 KO.).

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden (§ 119 KO.). Unter Besitz im Sinne des § 118 KO. ist jede Art der tatsächlichen Gewalt über eine Sache zu verstehen, so z. B. auch die Besitzdienerschaft.[2]) Die

[8]) vgl. Staub Anm. 58 zu § 369 HGB.

[9]) So auch Gumbel a. a. O.; vgl. auch Gaupp-Stein zu §§ 805 und 771 ZPO.

[1]) vgl. Wilmowski Anm. 10 zu § 1 KO.

[2]) vgl. Wilmowski Anm. 2 zu § 118 KO.

Vorschriften der §§ 118 u. 119 KO. gelten daher auch für die Bank als Mitbesitzerin. Sie darf nach § 118 KO. also insbesondere dem Kunden den Fachinhalt nicht herausgeben. Handelt sie dem entgegen, so wird sie nur insoweit befreit, als das Geleistete zur Konkursmasse gekommen ist (§ 8 KO.). Ihrer Anzeigepflicht wird die Bank genügt haben, wenn sie dem Konkursverwalter mitteilt, daß sie dem Kunden ein Stahlkammerfach überlassen habe,[3]) denn sie hat ja regelmäßig von dem Vorhandensein eines Fachinhalts keine Kenntnis.

Der Konkursverwalter hat nach § 117 KO. das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen, also den dem Kunden gehörigen Fachinhalt sofort in Besitz zu nehmen. Zu letzterem bedarf er aber zunächst der Schlüssel des Kunden. Er muß also vom Kunden die Herausgabe sämtlicher Schlüssel verlangen. Leistet dem der Kunde nicht Folge, so kann er entweder in den Grenzen des § 104 KO. durch zwangsweise Vorführung und Haft oder auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 883 ZPO. die Schlüssel erlangen.[4]) Von der Bank kann er die Herausgabe des Fachinhalts nach Vorzeigen seiner Bestallung verlangen (§§ 6, 117, 136 KO.).[5]) Im übrigen gilt für den Verwalter, wenn ihm auf Grund des Vorstehenden die Inbesitznahme des Fachinhalts nicht möglich ist — z. B. die Schlüssel des Kunden sind verloren gegangen oder die Bank verweigert die Herausgabe des Fachinhalts —, das über die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt durch einen Gläubiger des Kunden Ausgeführte, jedoch unter entsprechender Berücksichtigung seiner Stellung als Konkursverwalter. So bedarf er, wenn er den Herausgabeanspruch gegen die Bank im Wege der Klage verfolgen will, keiner Überweisung desselben gemäß § 886 ZPO., da er nach § 6 KO. das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse ausübt.[6])

---

[3]) So auch Gumbel S. 46.
[4]) vgl. Wilmowski Anm. 2 zu § 117 KO.
[5]) vgl. Wilmowski Anm. 1 zu § 117 KO.
[6]) vgl. Wilmowski Anm. 2 zu § 117 KO.

Hinsichtlich der Erfüllung des Stahlkammerfachvertrags findet § 17 KO. Anwendung, da hier ein vollkommen zweiseitiger Vertrag vorliegt (vgl. die Ausführungen in § 1 unter B). Die Sondervorschriften der §§ 19—21 KO. über die Miete kommen nicht in Frage, da der Stahlkammerfachvertrag entsprechend der Begriffsbestimmung in § 1 sich als eine Abart des Verwahrungsvertrags darstellt, hinsichtlich dessen Erfüllung § 17 Anwendung erleidet.[7])

Der Konkurs der Bank bietet nichts Besonderes.

§ 7.

Die Rechtslage beim Alleinverschluß des Kunden.

Steht das Schrankfach unter dem Alleinverschluß des Kunden, so wird dadurch an der rechtlichen Natur des Stahlkammerfachvertrags nichts geändert, da sein wesentlicher Inhalt, die Verwahrungspflicht der Bank, derselbe bleibt und der Alleinverschluß ebenso wie der Mitverschluß lediglich im Dienste der Verwahrung steht (vgl. hierzu die Ausführungen in § 1 unter B).

Ebenso sind Bank und Kunde unmittelbare Mitbesitzer des Schrankfaches und seines Inhalts.[1]) Zweifel können hier nur hinsichtlich des Mitbesitzes der Bank entstehen. Wenn auch die Bank keinen Mitverschluß am Schrankfache unmittelbar hat, so übt sie insofern doch eine tatsächliche Gewalt aus, als sie durch die völlige Beherrschung des großen Stahlkammerraumes stets die Möglichkeit hat, von dem darin befindlichen Schrankfache und damit auch von seinem Inhalte jede unbefugte Einwirkung Dritter fernzuhalten (im übrigen s. die Ausführungen in § 2).

Die zum Erwerbe des Eigentums, Nießbrauchs und Pfandrechts durch einen Dritten gemäß §§ 929 Satz 1, 1032 Satz 1 und 1205 Abs. 1 Satz 1 BGB. erforderliche Übergabe erfolgt hier in der Weise, daß der Kunde dem Dritten seine Schlüssel unter Mitteilung der Wortkombination übergibt und ihm eine unwiderrufliche Vollmacht ausstellt. Der Bank übergibt der Kunde den

---

[7]) vgl. Jaeger Anm. 3 zu § 17 KO.

[1]) vgl. Düringer a. a. O.

Fachinhalt durch Aushändigung seiner Schlüssel und Mitteilung der Wortkombination. Damit hat der Kunde seinen Mitbesitz aufgegeben. In den Fällen, wo kein höchstpersönliches Vertragsverhältnis vorliegt, kann die Übergabe dadurch geschehen, daß der Kunde dem Dritten Schlüssel und Einlaßkarte aushändigt, ihn vom Paßwort und der Wortkombination unterrichtet und ihm den Anspruch auf Herausgabe abtritt.

Zur Bestellung eines Pfandrechts für einen Dritten gemäß § 1206 Halbsatz 1 BGB. genügt es, wenn der Kunde dem Dritten seine Schlüssel aushändigt, ohne jedoch die Wortkombination zu nennen, und ihm eine unwiderrufliche Vollmacht ausstellt. Die Bank erwirbt das Pfandrecht nach § 1206 Halbsatz 1 BGB. durch bloße Aushändigung der Schlüssel seitens des Kunden an sie. In beiden Fällen ist der Dritte bezw. die Bank mit dem Kunden Gesamthandsbesitzer geworden. Eine Öffnung des Faches ist ohne gemeinsame Mitwirkung vom Pfandgläubiger und Pfandschuldner nicht mehr möglich.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung ist nur so viel zu bemerken, daß der Kunde dem die Vollstreckung des Herausgabeanspruchs betreibenden Gläubiger die Wortkombination mitzuteilen nicht verpflichtet ist, da auch hier aus den gleichen Gründen wie bei der Frage der Herausgabepflicht der Schlüssel (vgl. die Ausführungen in § 5) der § 836 Abs. 3 ZPO. keine Anwendung findet. Vielmehr ist, wenn der Kunde die Wortkombination nicht nennt und dadurch eine Öffnung des Faches nicht möglich ist, der Gerichtsvollzieher gemäß § 758 ZPO. befugt, das Fach unter Anwendung von Gewalt öffnen zu lassen.

Anlagen.

Bestimmungen

für die

Vermietung von stählernen Schrankfächern (Safes)

in der

Stahlkammer

der

Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig

Eingang: Goethestraße.

---

1. Die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** in **Leipzig** hat in ihren Geschäftsräumen — Eingang Goethestraße — einen nach Ansicht bewährter Fachleute feuer- und diebessicheren Raum (Stahlkammer) herrichten lassen, in welchem sich aus bestem Martinstahl hergestellte, verschließbare Schubfächer (Safes) zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden und Wertsachen aller Art befinden.

2. Diese Fächer, welche

Größe	1:	120 mm	hoch,	247	mm	breit,	450 mm	tief,
„	2:	120 „	„	270	„	„	450 „	„
„	3:	150 „	„	247/270	„	„	450 „	„
„	4:	200 „	„	247/270	„	„	450 „	„
„	5:	320 „	„	420/516	„	„	450 „	„
„	6:	540 „	„	650	„	„	450 „	„

sind, werden gegen eine vorher vereinbarte, im voraus zu entrichtende Gebühr vermietet.

3. Die Vermietung geschieht in der Regel auf ein Jahr. Der Mietvertrag gilt stillschweigend als auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn vor Ablauf desselben von keiner Seite eine entgegengesetzte schriftliche Erklärung erfolgt ist.

4. Der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** steht es frei, das Mietverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Im Falle der Aufhebung hat sie jedoch die Miete für diejenige Zeit, während welcher der Mieter die Einrichtung nicht mehr benutzen darf, zurückzuvergüten.

Der Mietvertrag ist nur für diejenige Person gültig, mit welcher er abgeschlossen wurde. Untervermietung ist nicht gestattet.

5. Der Mietpreis beträgt — bei täglich freiem Eintritt — für ein Schrankfach in der

Größe 1: Mark 12.– fürs Jahr,
„ 2: „ 15.— „ „
„ 3: „ 18.— „ „
„ 4: „ 20.— „ „
„ 5: „ 30.— „ „
„ 6: „ 50.— „ „

Der Mietpreis für kürzere Zeiträume (Reisezeit) als ein Jahr, sowie die Aufbewahrung von größeren Gegenständen (in Kisten verpackt), unterliegt besonderer Vereinbarung.

6. Die Fächer dürfen nicht zur Aufbewahrung von feuergefährlichen und sonstigen, die Sicherheit irgendwie gefährdenden Gegenständen benutzt werden. Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für jeden Schaden, welcher dadurch verursacht wird. Die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aus Anlaß dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt seines Faches zu verlangen.

7. Die Fächer stehen unter dem eigenen Verschlusse der Mieter und zum Teil dem Mitverschlusse der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt.** Die nicht unter Mitverschluß der Anstalt stehenden Fächer sind mit besonderen Sicherheitsschlössern ausgestattet und auf Grund einer nur dem Mieter bekannten Kombination auch nur von diesem zu öffnen. Es steht jedoch dem Mieter frei, seine Kombination in versiegeltem Couvert der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** zur Aufbewahrung zu übergeben.

8. Den Mietern werden zu ihren Schrankschlössern Schlüssel in doppelter Ausfertigung geliefert, für deren sichere Aufbewahrung sie Sorge zu tragen haben. In jedem einzelnen Verlustfalle ist der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** vom Mieter — bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung — sofort Anzeige zu machen, damit die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlaßt wird.

Sobald sich ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches nötig macht, hat der Mieter sich mit der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** darüber zu verständigen. Das Öffnen darf nur von den Lieferanten und Handwerkern der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** ausgeführt werden und geschieht auf Kosten des Mieters.

9. Die Stahlkammer ist von 9—1 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags geöffnet, Sonnabends indessen von 9–2 Uhr ununterbrochen. Der Zutritt ist nur den dazu bestimmten Beamten der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und in deren Begleitung den Mietern von Schrankfächern gestattet.

10. Den Mietern stehen zur Behandlung ihrer in der Stahlkammer niedergelegten Wertsachen die in der Stahlkammer befindlichen verschließbaren Abteile zur Verfügung.

11. Jedem Mieter wird von der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** das vorher mit ihm vereinbarte Paßwort in verschlossenem Umschlage überreicht. Es wird niemand zur Stahlkammer zugelassen, der sich nicht über seine Kenntnis des Paßwortes ausweist.

Die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** ist berechtigt, die Kenntnis des Paßwortes in Verbindung mit dem Besitze der Einlaßkarte und der Schrankfachschlüssel als genügenden Ausweis anzusehen. Es wird deshalb in betreff des Paßwortes den Mietern die größte Vorsicht anempfohlen.

12. Wer einem Dritten das dauernde Recht zum Eintritt in die Stahlkammer verschaffen und ihm die Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen will, hat denselben dementsprechend zu bevollmächtigen. Die Vollmacht wird als erloschen betrachtet, wenn der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** der Tod des Vollmachtgebers bekannt geworden ist.

13. Will der Mieter sich in einzelnen Fällen durch eine Vertrauensperson vertreten lassen, so genügt es, wenn sich diese Person durch ein eigenhändiges Schreiben des Mieters, sowie durch den Besitz der Einlaßkarte und die Kenntnis des Paßwortes als berechtigt ausweist.

14. Stirbt der Mieter, dann gestattet die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** den Eintritt zu dem vom Erblasser innegehabten Schrankfache und die Verfügung über dessen Inhalt nur denjenigen Personen, die sich als zur Verfügung berechtigt ausweisen.

15. Die Schlüssel des Schrankfaches sind bei Ablauf des Mietvertrages in unbeschädigtem Zustande zurückzuliefern; etwaige Kosten für Erneuerung oder Ersatz hat der Mieter zu tragen.

16. Wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** die Schlüssel und die Einlaßkarte seitens des Mieters oder dessen Rechtsnachfolgers nicht zurückgeliefert werden, so ist die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Schrankfach zu öffnen und sich aus dem Inhalte wegen ihrer etwaigen Ansprüche aus rückständiger Miete und sonstigen Forderungen zu befriedigen. Die Aufforderung gilt als dem Mieter behändigt, wenn sie an die letzte der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** bekannt gewordene Adresse desselben zur Post gegeben ist.

17. Die **Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt** wird auf die Bewachung, die Sicherung und den Verschluß der Stahlkammer die äußerste Sorgfalt verwenden; sie haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

18. Diejenigen Personen, welche die Stahlkammer benutzen, haben sich den zur Sicherung getroffenen Anordnungen der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** oder ihrer Beamten zu fügen.

Nr.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vermietet die

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig,

in ihrer Stahlkammer — Eingang Goethestraße — d.... Schrankfach.... Nummer

für die Zeit von heute bis zum ..... für die Miete von Mk.

an .....

Leipzig, den .....

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt. Des Mieters

Unterschrift: .....

Stand: .....

Wohnung:

Vereinbartes Paßwort: .....

Vollmacht.

Ich ermächtige .....

.....

über den Inhalt des von mir gemieteten Schrankfaches zu verfügen.

Leipzig, den .....

Unterschrift d.... Bevollmächtigten:

.....

Bestimmungen
für die
Vermietung von Schrankfächern
in der
Stahlkammer
der
Leipziger Filiale der Deutschen Bank.

Die **Leipziger Filiale der Deutschen Bank** hält ihre nach Ansicht bewährter Techniker **feuer- und diebessicher** hergestellte **Stahlkammer,** in welcher sich Schränke aus Prima Siemens-Martin-Stahl mit verschließbaren Fächern befinden, unter den **folgenden** Bedingungen zur Verfügung des Publikums.

1. Die Bank wird auf die **Bewachung und Sicherung** der Stahlkammer wie auf deren Verschluß die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

2. Die Schrankfächer werden in der Regel auf ein volles Jahr vermietet. Der Mietvertrag gilt, wenn vor dessen Ablauf keine entgegenstehende schriftliche Erklärung erfolgt, stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert. Die Bank ihrerseits ist berechtigt, das Mietsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen aufzuheben, und wird in diesem Falle den verhältnismäßigen Betrag der im voraus gezahlten Miete zurückerstatten. Wenn der Mieter das Schrankfach vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgibt, findet eine Rückvergütung des gezahlten Mietbetrages nicht statt.

Die Miete beträgt für die Zeitdauer bis zu einem Jahre für ein Schrankfach:

Größe	I.	105	mm	Höhe,	260	mm	Breite,	450	mm	Tiefe	Mark	9.—
„	II.	120	„	„	260	„	„	450	„	„	„	12.—
„	III.	150	„	„	260	„	„	450	„	„	„	15.—
„	IV.	200	„	„	260	„	„	450	„	„	„	20.—
„	V.	300	„	„	400	„	„	450	„	„	„	30.—
„	VI.	300	„	„	450	„	„	450	„	„	„	40.—

und ist besonders im voraus zu entrichten. Der Mietpreis für kurze Zeiträume (Reisezeit) unterliegt besonderer Vereinbarung.

3. Die Fächer bezw. die dazu gehörigen, von der Bank gelieferten Einsetzkasten dürfen **nur** zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden.

Für jeden Schaden, welcher durch Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen sollte, haftet der betreffende Mieter; die Bank ist berechtigt, zum Zwecke der Sicherstellung der gedachten Bestimmung von den Mietern Einsicht in den Inhalt der Fächer bezw. der Einsetzkasten zu verlangen.

4. Alle Schrankfächer stehen unter dem **eigenen Verschluß des Mieters** und zur größeren Sicherheit des letzteren unter dem Mitverschluß der Bank und können nur von beiden zusammen geöffnet werden. Außerdem haben alle Schrankfächer noch eine besondere Vorrichtung, welche auf Wunsch durch ein von dem Mieter selbst zu lieferndes Vorhängeschloß verschlossen werden kann.

5. Dem Mieter wird jeder **Schlüssel** zu seinen Schlössern in zwei Ausfertigungen von der Bank geliefert. Er hat für die sichere Verwahrung der Schlüssel Sorge zu tragen.

Im Falle des Verlustes auch nur eines Schlüssels hat der Mieter — bei eigner Verantwortung im Falle der Unterlassung — der Bank sofort Anzeige zu machen, damit diese die Änderung des betreffenden Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlaßt.

Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches oder des Einsetzkastens nötig wird, so hat er sich mit der Bank über das gewaltsame Öffnen zu verständigen; dies darf nur von den Beauftragten der Bank in Gegenwart der von dieser hierzu bestimmten Beamten ausgeführt werden

und geschieht auf Kosten des Mieters, welcher auch für jede durch das gewaltsame Öffnen verursachte Beschädigung haftet.

6. Die Stahlkammer ist Werktags von 9—12 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags, Sonnabends nur von 9—2 Uhr **geöffnet.** Der Eintritt ist außer den dazu bestimmten Beamten der Bank nur den Mietern von Schrankfächern und deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern gestattet.

Wenn eine Firma gemietet hat, steht der Eintritt in die Stahlkammer sämtlichen jeweiligen Teilhabern und Einzelprokuristen zu. Diese haben vor einem der in der Stahlkammer angestellten Beamten der Bank ihre Firmenzeichnung zur Aufbewahrung einzutragen. Der Austritt eines Teilhabers aus der Firma oder das Erlöschen einer Prokura ist der Bank gegenüber erst wirksam, nachdem ihr von der Firma entsprechende schriftliche Mitteilung zugegangen ist.

7. Jedem Mieter eines Schrankfaches wird ein **Schlüsselwort** im verschlossenen Briefumschlag gegeben. Auf Verlangen der Bank haben sich die Mieter und deren gesetzliche Vertreter durch Nennung des Schlüsselwortes auszuweisen.

8. **Bevollmächtigte** können entweder durch eine von dem Mieter vor einem Beamten der Bank auf einem Vollmachtsformular der Bank oder durch eine vor einem Notar vollzogene Vollmacht bestellt werden. Die notarielle Vollmacht ist der Bank vorzuzeigen unter Nennung des dem Mieter gegebenen Schlüsselwortes.

Die Vollmacht bleibt in Kraft, bis eine schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers über das Erlöschen der Vollmacht in den Besitz der Bank gelangt ist. Sie erlischt nicht ohne weiteres mit dem Tode des Vollmachtgebers. Die Formulare zu den Vollmachten liefert die Bank kostenfrei.

9. Auch ist **gemeinschaftliche Mietung** eines Schrankfaches durch zwei Personen dergestalt zulässig, daß jede derselben zur Öffnung des Schrankfaches berechtigt ist. In solchem Falle erhält jeder der Mieter einen Schlüssel, falls nicht anderes vereinbart wird.

10. **Stirbt ein Mieter, ohne eine Vollmacht** hinterlassen zu haben, so ist die Bank berechtigt,

a) die Vorlage eines Erbscheines bezw. eines Testamentvollstreckerzeugnisses zu verlangen, oder

b) nach ihrer Wahl demjenigen mit befreiender Wirkung den Zutritt zu dem vom Verstorbenen innegehabten Schrankfach und die Verfügung über dessen Inhalt zu gestatten, der in der gerichtlichen Ausfertigung eines mit dem Protokolle der Eröffnungsverhandlung versehenen öffentlichen oder privatschriftlichen Testaments als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, oder

c) **zwecks Inventarisierung des Inhalts des Schrankfaches** dieses durch zwei Angestellte in Gemeinschaft mit einem Angehörigen des Verstorbenen, der im Besitz des Schlüssels zum Schrankfach ist, zu öffnen und ein Inventar der darin enthaltenen Papiere und Wertgegenstände aufzunehmen. Eine Aushändigung der Papiere oder Wertgegenstände — abgesehen von einem etwa vorhandenen Testamente oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung, deren Abgabe die Bank nach § 2259 des BGB. bewirkt — findet in diesem Falle nicht statt.

11. Zur Vornahme der mit den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung der Zinsscheine usw.) **stehen den Mietern** von Schrankfächern in dem Vorraume der Stahlkammer **verschließbare Abteilungen unentgeltlich zur Verfügung.**

12. Durch Rückgabe der Schlüssel erlischt für den Mieter oder dessen Rechtsnachfolger jeder weitere Anspruch an die Bank.

13. Wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel seitens des Mieters oder dessen Rechtsnachfolgers nicht binnen 3 Tagen zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung das Schrankfach nach ihrer Wahl mit oder ohne Zuziehung eines Notars zu öffnen und sich aus dessen Inhalte, ohne daß es eines vollstreckbaren Titels beziehentlich der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften oder der Innehaltung einer Frist bedarf, wegen aller ihrer etwaigen Ansprüche an den Mieter oder dessen Erben durch Verkauf zu einem beliebigen Zeitpunkte und an jedem ihr geeignet erscheinenden Orte zu befriedigen. § 1237 Satz 2 und § 1238 des BGB. finden keine Anwendung; auch sind die Mieter nicht berechtigt, gemäß § 1246 des BGB. Abweichungen von der gewöhnlichen Art des Pfandverkaufs zu fordern.

Obige Aufforderung gilt als dem Mieter bezw. seinem Rechtsnachfolger behändigt, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Adresse desselben zur Post gegeben und seitdem ein Monat verflossen ist, selbst wenn der Brief inzwischen als unbestellbar von der Post zurückgegeben worden ist.

14. Diejenigen, welche die Stahlkammer benutzen, haben sich den zum Zwecke der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Beamten der Bank zu fügen.

15. Für alle Streitigkeiten, welche infolge dieser Vertragsfestsetzungen entstehen, ist ausschließlich das Kgl. Landgericht bezw. Amtsgericht Leipzig zuständig.

Von den vorstehenden Bestimmungen habe ich genau Kenntnis genommen und miete auf Grund derselben von der

Leipziger Filiale der Deutschen Bank

das Schrankfach Nr. ..... von heute bis .....

für die Miete von Mark .....

Die dazu gehörigen zwei Schlüssel Nr. ..... sind mir übergeben worden.

Leipzig, den ..... 19.....

.....

Wohnung: .....

Schlüsselwort: .....

Dresdner Bank.

Aktienkapital und Reserven: Mark 231 500 000.

Dresden · Berlin · Frankfurt a. M. · Leipig · London

Bestimmungen

über die

Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Dresdner Bank in Leipzig, Brühl 37/39.

Die Dresdner Bank in Leipzig hat eine nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessichere Stahlkammer herstellen lassen, in der sich schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern befinden, und stellt die letzteren zur Aufbewahrung von Wertsachen mietweise unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Dresdner Bank wird auf die Bewachung und Sicherung der Stahlkammer wie auf den Verschluß derselben die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

2. Die im voraus zu entrichtende Miete — bei freiem Zutritt — beträgt für:

Größe 1:	5	cm	hoch,	27	cm	breit,	45	cm	tief	Mark	7.50	für	ein	Jahr.
„ 2:	10	„	„	27	„	„	45	„	„	„	9.—	„	„	„
„ 3:	15	„	„	27	„	„	45	„	„	„	15.—	„	„	„
„ 4:	20	„	„	27	„	„	45	„	„	„	20.—	„	„	„
„ 5:	36	„	„	27	„	„	45	„	„	„	30.—	„	„	„

Der Mietpreis für kürzere Zeiträume (Reisezeit) sowie für die Aufbewahrung von größeren Gegenständen (in Kisten oder Körben verpackt) unterliegt besonderer Vereinbarung.

3. Der Bank steht es frei, jederzeit das Mietverhältnis aufzuheben, ohne Gründe dafür anzugeben, jedoch gegen verhältnismäßige Rückzahlung der Miete. Der Mietvertrag ist nur für die Person gültig, mit welcher derselbe geschlossen wurde; Untervermietung ist nicht gestattet. Der gegenwärtige Mietvertrag gilt stillschweigend als auf die Zeitdauer verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.

4. Die Fächer bezw. die in denselben befindlichen, von der Bank gelieferten Blechkassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden.

Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, haftet für jeden Schaden, der dadurch verursacht wird. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Zweck der Sicherstellung dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt zu verlangen.

5. Die Schrankfächer stehen unter dem **eigenen Verschluß** des Mieters und zur größeren Sicherheit für den Mieter unter dem Mitverschluß der Bank. Nur

beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Dem Mieter werden von der Bank die zu seinem Schrankfachschlosse bezw. zu seiner Blechkassette gehörenden Schlüssel in zwei Exemplaren geliefert, für deren sichere Bewahrung er Sorge zu tragen hat. Im Falle des Verlustes eines derselben hat der Mieter — bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung — der Bank sofort Anzeige zu machen, damit dieselbe die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlaßt.

Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches nötig ist, so hat sich derselbe hierüber mit der Bank zu verständigen; das Öffnen darf nur von den Handwerkern der Bank ausgeführt werden. Sämtliche Kosten hat der Mieter zu tragen.

6. Die Stahlkammer ist jeden Werktag von 9—1 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags, Sonnabends jedoch nur von 9–2 Uhr ununterbrochen geöffnet. Der Eintritt in dieselbe ist nur den dazu bestimmten Beamten der Bank und den Mietern von Schrankfächern bezw. den zu deren Vertretung Berechtigten gestattet.

Jedem Mieter eines Schrankfaches wird ein Schlüsselwort (Paßwort) gegeben, ohne dessen Kenntnis niemand zur Stahlkammer zugelassen wird. Die Bank ist berechtigt, die Kenntnis des Schlüsselwortes in Verbindung mit dem Besitz des Schrankfachschlüssels als genügende Legitimation anzusehen. Wer einem anderen das Recht zum Eintritt in die Stahlkammer an seiner Statt verschaffen und ihm die Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen will, hat denselben durch Vollzug eines von der Bank gelieferten Formulars zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht, welche auch mit der Handzeichnung des Bevollmächtigten versehen sein muß, ist der Bank zuzustellen und ihre Zustimmung einzuholen, der Vollmachtgeber erhält dann für den Bevollmächtigten eine Einlaßkarte, die letzterer bei jedesmaligem Besuche vorzulegen hat.

Jeder Mieter bezw. dessen Bevollmächtigter hat vor Eintritt in die Stahlkammer auf Verlangen zur Prüfung der Identität seine Unterschrift abzugeben.

Die Bank nimmt von der Zurücknahme der Vollmacht nur Kenntnis, wenn ihr dieselbe direkt schriftlich mitgeteilt und die für den Bevollmächtigten ausgestellte Einlaßkarte zurückgegeben wird. Die Vollmacht wird als erloschen betrachtet, wenn der Dresdner Bank der Tod des Vollmachtgebers bekannt geworden ist. Will der Mieter, daß im Falle seines Ablebens während des Mietverhältnisses eine bestimmte Person berechtigt sein soll, das Schrankfach zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen, so hat er hiervon der Bank schriftlich durch Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht Mitteilung zu machen.

7. Den Mietern von Schrankfächern stehen zur Vornahme der mit den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung der Zinsscheine usw.) die neben der Stahlkammer befindlichen Räume, in denen sich verschließbare Abteilungen befinden, ohne weitere Vergütung zur Verfügung.

8. Die Schlüssel des Schrankfaches und der zu denselben gehörenden Blechkassetten sind bei Ablauf des Mietvertrages in unbeschädigtem Zustande zurückzuliefern; etwa Fehlendes ist von dem Mieter zum Anschaffungswerte zu ersetzen

bezw. hat er die Kosten der Erneuerung eines Schlosses zu tragen. Durch Rückgabe der Schlüssel erlischt für den Mieter oder dessen Rechtsnachfolger jeder weitere Anspruch an die Bank.

9. Ist ein Mieter gestorben, ohne eine Vollmacht in dem vorstehend erwähnten Sinne hinterlassen zu haben, so gestattet die Bank den Zutritt zu dem vom Erblasser ermieteten Schrankfache und die Verfügung über dessen Inhalt nur dem durch gerichtliches Zeugnis legitimierten Testamentsvollstrecker sowie, wenn ein solcher nicht bestellt ist oder seine Bestellung sich erledigt hat, denjenigen Personen, die sich als Erben durch Vorlegung eines gerichtlichen Erbscheines ausweisen. Etwaige Bevollmächtigte eines Testamentsvollstreckers oder von Erben haben sich durch schriftliche, gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht als solche zu legitimieren. Außerdem haben sich die betreffenden Personen, soweit sie der Bank nicht bekannt sind, in der von der Bank zu bestimmenden Weise über ihre Person auszuweisen.

10. Will der Mieter eine Vollmacht nicht erteilen, sich aber dennoch in einzelnen Fällen — Abwesenheit, Krankheit usw. — durch eine Vertrauensperson vorübergehend vertreten lassen, so genügt es, wenn sich diese Person durch ein eigenhändiges Schreiben des Mieters oder auch durch eine vom Mieter vollzogene Einlaßkarte, zu welcher die Bank das Formular liefert, und durch die Kenntnis des Schlüsselwortes als berechtigt ausweist. Das Schreiben bezw. die Einlaßkarte bleibt im Besitze der Bank.

11. Wenn bei Beendigung des Mietsverhältnisses nach schriftlicher Aufforderung der Bank die Schlüssel und die Einlaßkarte seitens des Mieters oder dessen Rechtsnachfolgers nicht zurückgeliefert werden, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Einmischung sowohl das Schrankfach gewaltsam öffnen zu lassen, als auch sich aus dem Inhalte wegen ihrer etwa rückständigen Mietsansprüche und sonstigen Forderungen zu befriedigen. Der Verkauf der nach alleiniger Auswahl der Dresdner Bank zur Befriedigung dieser Ansprüche bestimmten Wertgegenstände geschieht nach Maßgabe der im § 1235 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Verkauf von Pfändern enthaltenen Vorschriften ohne weitere Androhung, Fristbestimmung und Benachrichtigung, worauf die Mieter von Schrankfächern also ausdrücklich verzichten.

Die Aufforderung gilt als dem Mieter behändigt, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Adresse desselben unter „Einschreiben" zur Post gegeben ist.

12. Diejenigen, welche die Stahlkammer der Bank benutzen, haben sich den im Interesse der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Bank zu fügen.

13. Etwa erforderliche Stempelkosten hat der Mieter zu tragen bezw. zu erstatten.

14. Für alle Streitigkeiten, welche aus dem Mietsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das Kgl. Landgericht bezw. Amtsgericht Leipzig zuständig.

....., den ..... 19....

An die

Dresdner Bank in Leipzig

Leipzig.

Hierdurch benachrichtige ich Sie, daß .....

.....

während des Mietverhältnisses **nach meinem Ableben** berechtigt ist, mein Stahlkammerfach Nr. ..... zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen.

Diese Berechtigung de.....

ist ein integrierender Teil unseres Vertragsverhältnisses.

Hochachtend

Unterschrift des Vollmachtgebers: .....

Unterschrift des Bevollmächtigten: .....

Im Beisein des Bankbeamten

....., den ..... 19...

An die

Dresdner Bank in Leipzig

Leipzig.

Mit Bezugnahme auf Punkt 6 der „Bestimmungen für die Vermietung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Dresdner Bank in Leipzig" zeige ich Ihnen hiermit an, daß .....

.....

berechtigt ist, d..... von mir ermietete..... Schrankfach..... Ihrer Stahlkammer Nr..... an meiner Statt zu öffnen, bezw. zu schließen und mit dessen Inhalte gleich mir selbst zu verfahren.

Indem ich ersuche, hiervon genehmigend Vermerk zu nehmen und mir für Genannte... eine Einlaßkarte auszufertigen, teile ich mit, daß ich diese..... sodann von meinem Schlüsselworte Kenntnis geben werde.

Hochachtend

Unterschrift des Vollmachtgebers: .....

Unterschrift des Bevollmächtigten: .....

Im Beisein des Bankbeamten

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.